



Arbeitsgruppe Nationales Konzept Sport und Sicherheit

Ergebnisbericht

Düsseldorf, im Dezember 1992



n u

www.ds.j.de



Arbeitsgruppe

Nationales Konzept Sport und Sicherheit

Ergebnisbericht
Düsseldorf, vorgelegt im Dezember 1992



Herausgeber:
Deutsche Sportjugend (dsj)
im Deutschen Sportbund e.V.

Autor:
Arbeitsgruppe
Nationales Konzept Sport und Sicherheit

Redaktion:
KOS Fan-Projekte bei der dsj

Bezug über:
Deutsche Sportjugend
im Deutschen Sportbund e.V.
Ressort Services

ISBN:
3-89152-486-2

Gestaltung/Satz:
Thomas Hagel, Gestaltungsbüro, Mönchberg
neu: lui-medien, Offenbach

Illustration/Fotos:
KOS Fan-Projekte bei der dsj
lui-medien, Offenbach

Druck:
lui-medien, Offenbach

Förderhinweis:
Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP)

Erscheinung:
1. Auflage 1992, Frankfurt am Main
1. Aktualisierter Nachdruck, Dezember 2003
Frankfurt am Main

Copyright:
© Deutsche Sportjugend (dsj)
Frankfurt am Main, Dezember 2003



Vorwort	6
A Einleitung	7
1. Ausgangslage	7
2. Handlungsfelder	8
2.1. Fanbetreuung im Rahmen von Sozialarbeit	8
2.2. Stadionordnung	8
2.3. Stadionverbote	8
2.4. Ordnerdienste	8
2.5. Stadionsicherheit	9
2.6. Zusammenarbeit aller Beteiligten	9
3. Erfüllung des Auftrages durch die AG	9
4. Umsetzung der Vorschläge	9
B Konzeption zur Einrichtung von Fanprojekten auf örtlicher Ebene und einer Koordinationsstelle Fanprojekte	11
1. Allgemeines	11
2. Fanprojekte	11
2.1. Ziele	11
2.2. Aufgaben	12
2.3. Organisatorische Anbindung	13
2.4. Ausstattung	13
2.4.1. Personelle Ausstattung	13
2.4.2. Materielle Ausstattung	14
2.5. Finanzierung	14
3. Koordinationsstelle Fanprojekte	15
3.1. Ziele	15
3.2. Aufgaben	15
3.3. Organisatorische Anbindung	16
3.4. Ausstattung	16
3.4.1. Personelle Ausstattung	16
3.4.2. Materielle Ausstattung	16
3.5. Finanzierung	16
Anlage zu Teil B des NKSS	18



C	Ergebnisbericht »Bundesweit wirksame Stadionverbote«	20
1.	Gegenwärtige Praxis	20
2.	Zweck und Wirkung von Stadionverboten	20
3.	Voraussetzungen für Stadionverbote	21
4.	Verfahren	22
	Anlage zu Teil C des NKSS	24
D	Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste	26
1.	Anwendungsbereich	26
2.	Adressaten	26
3.	Ziel	26
4.	Aufgabe des Ordnerdienstes	26
5.	Organisation und Führung des Ordnerdienstes	26
6.	Personalansatz	27
7.	Vor- und Nachbereitung von Ordner-Einsätzen	27
8.	Aufgaben der Ordner	27
9.	Auswahl, Aus- und Fortbildung	28
10.	Erscheinungsbild	29
11.	Ausrüstung	30
12.	Beauftragung des Ordnerdienstes	30
13.	Kommunikation	31
14.	Zusammenarbeit des Ordnerdienstes mit anderen beteiligten Institutionen	31
15.	Durchsetzung der Richtlinien	31
E	Musterstadionordnung	33
§1	Zweckbestimmung	33
§2	Widmung	33
§3	Geltungsbereich	33
§4	Aufenthalt	33
§5	Kontrolle durch den Ordnerdienst	34
§6	Verhalten	34
§7	Verbotene Gegenstände	35
§8	Alkoholverbot/Getränkeausschank	35
§9	Ordnerdienst	35
§10	Ordnungswidrigkeiten	35
§11	Haftungsausschluss	36



F	Konzeption für bauliche Sicherheitsstandards und organisatorisch- betriebliche Bedingungen in Stadien	37
1.	Vorbemerkung	37
2.	Ausgewertete Materialien	37
3.	Allgemeines	37
4.	Umfriedung	38
5.	Verkehr	39
6.	Rettungswege	40
7.	Spielfeldumfriedung und Stadioninnenraum	40
8.	Zuschauerbereiche	41
9.	Zutrittsberechtigung/Eintrittskarten	42
10.	Räume für Sicherheits- und Rettungskräfte	43
11.	Vorbereitende Maßnahmen für Notfälle/Brandschutz	43
12.	Technische Einrichtungen	43
13.	Stadionsprecher/Anzeigentafel	45
14.	Einrichtungen für Mannschaften/Schiedsrichter sowie gefährdete Personen	45
15.	Überprüfung der Stadionanlage	45
G	Konzeption zur Institutionalisierung der Zusammenarbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene	46
1.	Ziel	46
2.	Aufgaben und Bezeichnung der Gremien	46
2.1.	Überörtliche Ebene	46
2.2.	Örtliche Ebene	47
3.	Zusammensetzung der Gremien	47
3.1.	Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit	47
3.2.	Örtlicher Ausschuss Sport und Sicherheit	48
4.	Geschäftsführung	48
4.1.	Nationaler Ausschuss	48
4.2.	Örtlicher Ausschuss	48
4.3.	Aufgaben der geschäftsführenden Stellen	48



Vorwort zur Neuauflage des NKSS



Ingo Weiss
Vorsitzender der
Deutschen Sportjugend

Zehn Jahre sind inzwischen seit Inkrafttreten des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit vergangen, zehn Jahre, in denen sich im Fußball und bei den Bedingungen für die Zuschauer sehr viel ereignet und getan hat.

Dabei hat das hiermit in einer neuen Auflage herausgegebene Nationale Konzept Sport und Sicherheit (NKSS) eine bedeutende Rolle gehabt, indem es die Verantwortung rund um das Ereignis Fußballspiel in Deutschland in eine geregelte Kommunikation aller Beteiligten überführt hat. Die Bedeutung lässt sich auch daran ablesen, dass es durch die Anfang der 90er Jahre erstmals erhobenen Standards für die sozialpräventive Betreuung von Fußballfans sowie die Einrichtung einer Koordinationsstelle Fan-Projekte bei der Deutschen Sportjugend zu einer gestiegenen Mitverantwortung in der Betreuung von Fußballfans auch außerhalb des eigentlichen Sportereignisses kam. Von einst 12 ist es inzwischen zu etwa 30 Standorten von sozialpädagogischen Fan-Projekten gekommen, welche partnerschaftlich durch die Kommune, das Bundesland und den Fußballverein finanziert werden.

Ebenso ist der Geltungsbereich des Nationalen Konzepts vom Bereich der Lizenzligen (1. und 2. Bundesliga) auf die Regionalligen erweitert worden.

Die guten Resultate des durch das Nationale Konzept Sport und Sicherheit geregelten Kommunikationsablaufs zwischen repressiven wie präventiven Maßnahmen haben überdies dazu geführt, dass diese »Philosophie der Zuschauerbetreuung« auch eine wesentliche Rolle in der erfolgreichen DFB-Bewerbung um die Ausrichtung der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland spielte. Insbesondere die sozialen und sozialintegrativen Aspekte des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit gewinnen immer mehr Interesse auch in der europäischen Politik, was sich zuletzt bei der Herausgabe des »European Handbook on Prevention« des Standing Committees of the Convention des Europäischen Rats niederschlug.

Gerade die ganzheitliche Perspektive des NKSS scheint ausschlaggebend für die erfolgreiche Wirkung des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit zu sein.

Das konnten seine Herausgeber damals nicht voraussehen, das zeigt aber auf, wie umsichtig diese Arbeit angelegt war und als eine konzertierte Aktion mit Nachhaltigkeit belohnt wurde.

Die Nachfrage nach der verschriftlichten Fassung des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit ist ungebrochen und steigt gerade im Vorfeld der Planungen zur WM 2006 in unserem Lande wieder an. Da alle Printausgaben inzwischen vergriffen sind, haben wir uns zu einer Neuauflage entschlossen!

Die elektronische Fassung können Sie weiterhin unter www.kos-fanprojekte.de (unter Materialien) sowie www.lka.nrw.de/abtei/a4/dez43.htm finden und downloaden.

Als Vorsitzender der Deutschen Sportjugend hoffe ich, dass wir mit der erneuten Herausgabe eines inzwischen unverzichtbaren Dokuments den gemeinsamen Anstrengungen zur Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland eine wichtige Arbeitshilfe bereitstellen werden. »Zu Gast bei Freunden« ist uns Motto und Auftrag, die Philosophie des NKSS ist die Grundlage für eine angemessene Umsetzung.

Mit ganz freundlichen Grüßen von Ihrer Deutschen Sportjugend

Ingo Weiss



Einleitung

1 Ausgangslage

Seit Jahren treten anlässlich von Sportveranstaltungen, insbesondere anlässlich von Veranstaltungen des bezahlten Fußballs, gewaltbereite oder gewalttätige Gruppierungen in Erscheinung.

Ihre Handlungsmuster erstrecken sich vom bloßen »auffälligen Verhalten« bis zur Begehung von Straftaten. Als Folgen ergeben sich zum Teil schwerwiegende Gesundheits- und Vermögensschäden sowie Beeinträchtigungen des Sicherheitsgefühls von Veranstaltungsbesuchern und Bevölkerung.

Es besteht die Gefahr, dass Jugendliche unter dem Einfluss gewaltbereiter Personen (Gruppen) abweichendes Verhalten lernen bzw. festigen. Ausschreitungen führen zu Ansehenschädigungen einzelner Vereine, des Sports allgemein und der staatlichen Gemeinschaft insgesamt, wenn z.B. bei Fußballspielen im Ausland deutsche Gewalttäter auftreten.

Es hat sich gezeigt, dass dieser Entwicklung mit punktuellen Maßnahmen oder mit den Aktivitäten einzelner betroffener Stellen nicht wirksam begegnet werden kann.

Die zuständigen Gremien und Institutionen haben sich in der Vergangenheit mit der Problematik intensiv auseinandergesetzt und Lösungsansätze mit unterschiedlichen Schwerpunkten erarbeitet. Dies gilt insbesondere für die Sportminister-Konferenz, die Jugendminister-Konferenz, den Deutschen Fußballbund (DFB), den Deutschen Sportbund (DSB) und die Innenministerkonferenz.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung im Mai 1991 festgestellt, dass ein gemeinsames Handeln aller Beteiligten erforderlich ist, um die Sicherheit bei Sportveranstaltungen zu verbessern.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen, mit allen Beteiligten abgestimmten Vorgehens hat sie der Einsetzung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe (AG) »Nationales Konzept Sport und Sicherheit« zugestimmt und Nordrhein-Westfalen gebeten, die Federführung zu übernehmen.

Der AG gehören an:

- Deutscher Fußballbund
- Deutscher Sportbund
- Deutscher Städtetag
- Innenministerkonferenz
- Jugendministerkonferenz
- Sportministerkonferenz
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium für Frauen und Jugend.

2 Handlungsfelder

Die IMK hat Handlungsbedarf insbesondere in folgenden Bereichen gesehen:

2.1 Fanbetreuung im Rahmen von Sozialarbeit

Fußballanhänger werden oft nur unzureichend von der allgemeinen Jugendsozialarbeit erreicht; das gilt im besonderen Maße für die Problemgruppen der gewaltbereiten und gewaltsuchenden Personen.

Bisher gab es keine von allen Beteiligten getragene einheitliche Konzeption und keine Empfehlungen zur personellen und materiellen Ausstattung.

Die Erarbeitung eines bundesweiten Rahmenkonzeptes für Fanprojekte und die Einrichtung von Fanprojekten auf örtlicher Ebene innerhalb dieses Konzeptes war deshalb erforderlich.

2.2 Stadionordnung

Für die Benutzung der Stadien durch die Zuschauer bestehen keine bundesweit angeglichenen Rechtsvorschriften (Benutzerordnungen, Satzungen u.a.). So muss der Fußballanhänger damit rechnen, dass sein Verhalten (z.B. Mitbringen bestimmter Gegenstände) in einem Stadion erlaubt, in einem anderen aber verboten ist.

Die für die Sicherheit zuständigen Behörden müssen eine Handhabe erhalten, gegen Fehlverhalten konsequent einschreiten bzw. dieses durch ein Bußgeld sanktionieren zu können.

Daher ist die Einführung von bundesweit geltenden Stadionordnungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter erforderlich.

2.3 Stadionverbote

Stadionverbote haben sich als grundsätzlich wirksames Mittel gegen Gewalttaten innerhalb und außerhalb der Stadien erwiesen.

Problematisch war bisher jedoch ihre Durchsetzbarkeit, insbesondere in großen Stadien und gegenüber reisenden Gewalttätern im Bundesgebiet und damit auch die von Stadionverboten ausgehende Präventivwirkung. Deshalb war die Frage zu prüfen, ob Stadionverbote bundesweit ausgesprochen und durchgesetzt werden können.

2.4 Ordnerdienste

Grundsätzlich verfügen alle Stadien über Ordnerdienste. Diese haben u.a. darüber zu wachen, dass keine verbotenen oder gefährlichen Gegenstände in die Stadien gebracht werden und dass Zu- und Abgang sowie der Aufenthalt der Besucher unter sicheren Bedingungen erfolgen können.

Die Qualität der Ordnerdienste wird unterschiedlich bewertet. In vielen Stadien muss die Polizei Ordnerdienste unterstützen oder Aufgaben von Ordnerdiensten selbst wahrnehmen.

Deshalb war die Erarbeitung bundesweiter Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste geboten.

2.5 Stadionsicherheit

Die bauliche Sicherheit der Fußballstadien ist in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich gegeben. Es bestehen vielfältige Richtlinien und Empfehlungen teils internationaler Gremien, die auch betrieblich-organisatorische Regelungen enthalten. Eine Zusammenfassung unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland ist geboten.

Die IMK forderte deshalb die Erarbeitung baulicher Sicherheitsstandards für alle Stadien entsprechend den »DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen«.

2.6 Zusammenarbeit aller Beteiligten

Im Bereich Sport und Sicherheit tragen eine ganze Reihe von Organisationen und Behörden Verantwortung. Es besteht ein erheblicher Koordinationsbedarf. Deshalb ist es notwendig, die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten durch ein »Nationales Konzept Sport und Sicherheit« und ähnliche lokale Konzepte zu institutionalisieren.

3 Erfüllung des Auftrages durch die AG

Zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen in den von der IMK benannten Handlungsfeldern hat die AG sechs Unterarbeitsgruppen (UAG) eingesetzt.

Neben Vertretern der AG-Mitglieder nahmen an den Arbeiten der UAG teil:

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte (BAG)
- Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU)
- Große Städtekommission (Zusammenschluss der an der Fußball-Weltmeisterschaft 1974 beteiligten Städte).

Die AG hat zur Erarbeitung der Lösungsvorschläge keine neuen bzw. eigenen Untersuchungen zu den Ursachen von Gewalt durchgeführt. Sie hat sich vielmehr auf vorhandenes aktuelles Material gestützt.

Dazu gehört insbesondere das Endgutachten der »Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)«.

Weitere Materialien, auf die die UAG bei ihren Arbeiten zurückgegriffen haben, sind in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt.

Die AG dankt allen, die sie bei der Erarbeitung der vorgelegten Lösungsvorschläge unterstützt haben.

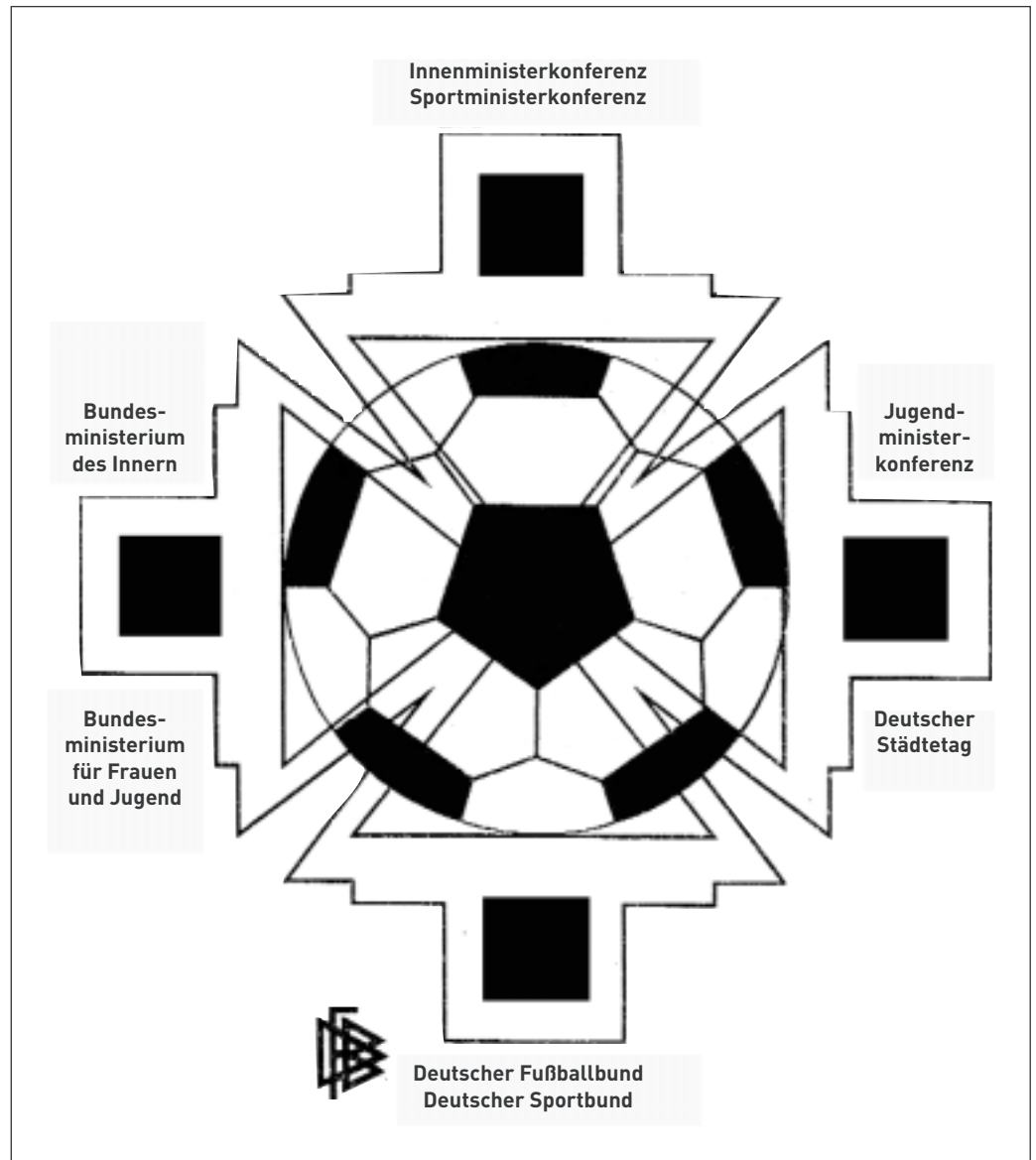
4 Umsetzung der Vorschläge

Ziel der Arbeitsgruppentätigkeit war es, ein von allen Beteiligten getragenes bundesweites Konzept gegen Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen vorzuschlagen. Es ist so angelegt, dass auf Änderungen der beschriebenen Erscheinungsformen flexibel reagiert werden kann. Hierzu ist eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit aller Beteiligten sowohl auf örtlicher Ebene als auch bundesweit unerlässlich.

A

Einleitung

Das hiermit vorgelegte Konzept kann nur erfolgreich sein, wenn es von allen Beteiligten möglichst bald umgesetzt wird. Die Arbeitsgruppe »Nationales Konzept Sport und Sicherheit« appelliert deshalb an alle Entscheidungsträger, hierzu die erforderlichen Schritte einzuleiten.





Konzeption zur Einrichtung von Fanprojekten auf örtlicher Ebene und einer Koordinationsstelle Fanprojekte

1. Allgemeines

Um dem vermehrten bzw. regelmäßigen Auftreten von Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen zu begegnen, entstanden als besondere Form der Jugend-/Sozialarbeit so genannte Fanprojekte. Mittlerweile liegen hinreichende Erfahrungen vor.

Dieser Ansatz ist geeignet, vor allem Mitgliedern jugendlicher Problemgruppen bei der Bewältigung ihrer Schwierigkeiten zu helfen und sie vor abweichendem Verhalten zu bewahren; daneben sollen Fanprojekte verhindern, dass insbesondere jüngere Jugendliche in derartige Problemgruppen abgleiten.

Zielgruppen der Fanprojekte sind Angehörige aller sozialen Schichten. Weibliche Jugendliche sind zunehmend beteiligt.

Die Fanprojekte müssen die vielfältigen Erscheinungsbilder, Handlungsmuster und Ausdrucksformen innerhalb der relevanten »Fanszene« berücksichtigen. Insbesondere durch kultur- und bildungspädagogische Arbeit kann auf Dauer die Gewaltbereitschaft vermindert werden. Eine wesentliche Voraussetzung ist hierbei eine möglichst sportnahe Arbeitsweise.

Die Arbeit der Fanprojekte muss ihre Entsprechung durch die Fanarbeit der Fußballvereine finden. Die Vereine müssen ihre Fanclubs wirksam betreuen und Angebote für jugendliche Fußballbegeisterte machen. Auch dies trägt wesentlich dazu bei, ein Abgleiten von Jugendlichen in die problematische »Fanszene« zu verhindern. Zwischen den Fanbeauftragten der Vereine und den Fanprojekten sollte eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit stattfinden.

2 Fanprojekte

Fanprojekte sind in Städten mit Fußballvereinen der 1. Bundesliga einzurichten. In Städten mit Vereinen anderer Ligen sollen Fanprojekte eingerichtet werden, wenn regelmäßig eine größere Anzahl gewaltsuchender oder gewaltgeneigter Anhänger des örtlichen Vereins bei Ausschreitungen auffällig werden.

2.1 Ziele

Die Arbeit von Fanprojekten soll insbesondere folgende Ziele haben:

- Eindämmung von Gewalt; Arbeit im Präventivbereich, z.B. Hinführung zu gewaltfreier Konfliktlösung im Rahmen von Selbstregulierungsmechanismen mit der Perspektive Gewaltverhinderung;
- Abbau extremistischer Orientierungen (Vorurteile; Feindbilder, Ausländerfeindlichkeit) sowie delinquenten oder Delinquenz begünstigender Verhaltensweisen;

- Steigerung von Selbstwertgefühl und Verhaltenssicherheit bei jugendlichen Fußballanhängern; Stabilisierung von Gleichaltrigengruppen;
- Schaffung eines Klimas, in dem gesellschaftliche Institutionen zu mehr Engagement für Jugendliche bewegt werden können;
- Rückbindung jugendlicher Fußballanhänger an ihre Vereine.

2.2 Aufgaben

Die o.g. Ziele lassen sich insbesondere erreichen durch

- Teilnahme an der Lebenswelt der Fußballanhänger z.B. durch
 - Begleitung zu Heim- und Auswärtsspielen,
 - Besuche an Treffpunkten,
 - sonstige Maßnahmen im Rahmen von »Streetwork«,
 - Förderung regelmäßiger Beziehungen zu dem betreffenden Verein;
- Organisation von Jugendbegegnungen;
- Bildungsarbeit;
 - infrage kommen z.B.
 - fanspezifische Bildungsmaßnahmen bzw. -urlaube
 - Durchführung von Seminaren und Gesprächsreihen zwischen Jugendlichen und so genannten »Erwachseneninstitutionen« wie z.B. Polizei, sonstige Behörden, Medien;
- kulturpädagogische Arbeit;
- Gewährung von anlassbezogener Hilfe; infrage kommt z.B. Zusammenarbeit mit Beratungseinrichtungen;
- Schaffung von Freizeitangeboten wie z.B.
 - Sporttreffs,
 - Arbeitslosentreffs,
 - Diskussionsveranstaltungen,
 - Filmprogramme,
 - interessenspezifische Arbeitsgruppen (z.B. Video-, Koch- und Fotogruppen),
 - Fanzeitungs-Workshops,
 - Durchführung sonstiger sport-, erlebnis- und freizeitpädagogischer Maßnahmen (z.B. Fußballturniere);
- Unterstützung von Fußballanhängern bei der Selbstorganisation, z.B. bei
 - Gründung eines Vereins/Clubs,
 - Organisation von Fahrten zu Auswärtsspielen,
 - Herausgabe eigener Zeitschriften;
- Aufbereitung und Dokumentation regionaler und lokaler Entwicklungen in jugendlichen Subkulturen (z.B. Skinheads, Hooligans),
- Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch
 - Information der Medien,
 - Darstellung der Fanprojekt-Arbeit in Schulen, Sportvereinen und -verbänden sowie sonstigen Institutionen im Rahmen von Vorträgen;
- Teilnahme an der Arbeit des »Regionalausschusses Sport und Sicherheit«.



2.3 Organisatorische Anbindung

2.3.1 Organisatorische Unabhängigkeit von anderen Stellen begünstigt die Durchführung von Fanprojekt-Aufgaben. Im Erscheinungsbild und in der Tätigkeit eines Fanprojektes muss deutlich werden, dass es sich um eine Anlauf-, Vermittlungs- und Drehpunkteinrichtung für Jugendliche und junge Erwachsene handelt. Ein von Vertrauen getragenes Verhältnis zwischen den relevanten Fußballanhängern, die sich häufig in einer mit Problemen belasteten Lebenslage befinden, und Fanprojekten ist Voraussetzung für eine Erfolg versprechende Arbeit. Behörden müssen deshalb gegenüber Mitarbeitern der Fanprojekte dem Grundsatz des Vertrauensschutzes im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Rechnung tragen.

Die Ziele der Fanprojektarbeit können nur erreicht werden, wenn der Wert von Fanprojekten von allen anderen Beteiligten wie z.B. Vereinen, Polizei und kommunalen Behörden anerkannt wird.

Die Koordination der Aufgaben mit anderen Trägern und Institutionen der örtlichen Jugend- und Sozialhilfe, wie z.B. Beratungseinrichtungen, ist erforderlich.

2.3.2 Fanprojekte können durch

- einen anerkannten Träger der Jugendhilfe
- eine Kommune als Träger
- einen eigenen Trägerverein eingerichtet werden.

Für die Gründung eines eigenen Trägervereines spricht, dass auf diese Weise mehrere Beteiligte eingebunden werden können. Neben den Vereinen sollten insbesondere die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vertreten sein.

Fanprojekte sollten ihre Arbeit langfristig in Abhängigkeit von den besonderen Erscheinungsformen des Problems durchführen können. Dies ist bei der Einstellung der Mitarbeiter/-innen (keine ABM-Kräfte) sowie der Festlegung von (mehrjährigen) Erprobungszeiträumen zu berücksichtigen.

2.3.3 Zur Begleitung bzw. inhaltlichen Mitgestaltung der Fanprojekt-Arbeit sollte ein Beirat gebildet werden, dem z.B. Vertreter des Vereins, der Kommune, der Polizei, der Justiz sowie ggf. weiterer Institutionen und Angehörige der örtlichen Fanszene angehören können.

Fach- und Dienstaufsicht liegen beim Träger.

2.4 Ausstattung

2.4.1 Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung muss sich am Einzelfall orientieren. In der Regel sind drei für die besonderen Anforderungen der Tätigkeit geeignete Vollzeitkräfte sowie eine Verwaltungsfachkraft erforderlich.

Für die Stellen kommen insbesondere Diplom-Pädagogen/-Pädagoginnen, Sozialpädagogen/-pädagoginnen bzw. -arbeiter/-innen, (Sport-) Lehrer/-innen sowie Kräfte mit vergleichbarer Ausbildung in Frage.

Eine interdisziplinäre Besetzung der Stellen ist wünschenswert.

Alle Mitarbeiter/-innen eines Fanprojektes sollten über Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Sportbereich (Jugendbetreuer, Trainer o.ä.) verfügen.

Mindestens 2 Mitarbeiter/-innen sollten im Bereich Jugend-/Sozialarbeit berufserfahren sein.

Eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Team-Supervisionen ist erforderlich.

Die Vergütung der Vollzeitstellen sollte sich an der Bezahlung vergleichbarer Stellen in der Jugendsozialarbeit orientieren.

2.4.2 Materielle Ausstattung

Räumlichkeiten für Fanprojekte, ihre Ausstattung sowie die Bereitstellung finanzieller Mittel sind den jeweiligen örtlichen und personellen Erfordernissen anzupassen. In Frage kommen z.B. Büro-/Arbeitsräume, Gruppen- bzw. Veranstaltungsraum/-räume (geeignet auch für »Offene-Tür-Maßnahmen«) sowie ggf. ein Materiallagerraum.

Der Sitz eines Fanprojektes sollte sich in geeigneter und für Fußballanhänger gut erreichbarer Lage befinden (z.B. in zentraler Stadtlage, in der Nähe von Treffpunkten der Fußballfans).

Fanprojekte sollten über eine angemessene bürotechnische Ausstattung verfügen.

Daneben sollten Sachmittel für die unter Nr. 2.2 aufgeführten Aufgaben bereitgestellt werden. Hierzu können z. B. gehören:

- Kleinbus (9-Sitzer)
- Ausrüstung für erlebnispädagogische Angebote wie z.B.
 - Zelte
 - Luftmatratzen
 - Schlafsäcke
 - sonstige Campingausrüstungsgegenstände
 - Sport- und Spielgeräte.


Neben Finanzmitteln für laufende Betriebskosten sollten z.B. Mittel für

- Projekte
- Bildungsmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fort- und Weiterbildung
- Supervision

bereitgestellt werden.

2.5 Finanzierung

Bei Realisierung der beschriebenen personellen und materiellen Ausstattung von Fanprojekten ist von laufenden Betriebskosten in Höhe von ca. Euro 154.000 pro Jahr auszugehen.



Die AG schlägt vor, dass diese Kosten von mehreren Institutionen getragen werden. Sie ist bei ihren Beratungen vom Modell einer so genannten Drittfinanzierung zwischen DFB, Gemeinden und dem jeweiligen Bundesland ausgegangen.

B

Der DFB hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt (Anlage):

»Unter der Voraussetzung, dass ein Mitspracherecht - sowohl personeller Art als auch bei der Auswahl der Projekte und bei der Verwendung der Finanzmittel - gegeben ist, sind die Lizenzvereine bereit, sich mit 20% an den Gesamtkosten der an ihren Sitzen bereits bestehenden oder noch einzurichtenden Fan-Projekte bis zu einem Höchstbetrag von DM 60.000 jährlich zu beteiligen.

Diese Finanzierungszusage ist zunächst auf die Dauer von drei Jahren beschränkt.«

Das Präsidium des Deutschen Städtetages empfiehlt den Städten, sich im Rahmen der örtlichen finanziellen und organisatorischen Gegebenheiten und Möglichkeiten an den Fan-Projekten zu beteiligen; es fordert den DFB auf, sich über sein bisheriges Angebot hinaus zu engagieren.

Die Länder sollten nach Auffassung der AG-Mitglieder ebenfalls 1/3 der Kosten der in ihren Bereichen eingerichteten Fan-Projekte tragen.

Das Nationale Konzept Sport und Sicherheit appelliert an den DFB und die Vereine in Städten mit Fanprojekten, über den im DFB-Ligaausschuss zur finanziellen Beteiligung gefassten Beschluss hinauszugehen und 1/3 der Kosten zu übernehmen.

3 Koordinationsstelle Fanprojekte

3.1 Ziele

Zur überregionalen Unterstützung und Koordinierung wird eine Koordinationsstelle Fanprojekte eingerichtet. Sie soll u.a. die bisher von der »Bundesarbeitsgemeinschaft der Fanprojekte« wahrgenommenen Aufgaben übernehmen und fortführen.

3.2 Aufgaben

Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Erarbeitung von Konzepten für die anlassbezogene Jugend- und Sozialarbeit (z.B. Streetworker-Modelle);
- Erarbeitung von Curricula für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in Fanprojekten;
- Koordinierung des Informationsaustausches zwischen den örtlichen Fanprojekten und mit dem Ausland;
- Mitarbeit in und Zusammenarbeit mit Arbeitsgruppen, Gremien und Institutionen auf überregionaler Ebene, insbesondere Teilnahme an der Arbeit des »Nationalen Ausschusses Sport und Sicherheit«;
- Institutionenberatung beim Aufbau neuer Fanprojekte;
- Vorbereitung und Ausrichtung von sowie Teilnahme an nationalen und internationalen Tagungen und Symposien;

Fanprojekte

- Anlassbezogene Öffentlichkeitsarbeit z.B. durch
 - Information von Medien,
 - Ausrichtung von Arbeitstagungen für Multiplikatoren aus der allgemeinen Jugend- und Vereinsarbeit,
 - Teilnahme an und Ausrichtung von Podiums-/Diskussionsveranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit dem DFB, insbesondere in Bezug auf Länderspiele, das Pokalendspiel und ähnliche Veranstaltungen.

3.3 Organisatorische Anbindung

Es wird vorgeschlagen, dass die Deutsche Sportjugend oder ein anderer anerkannter freier Träger der Jugendhilfe die Trägerschaft der Koordinationsstelle für Fanprojekte übernimmt.

Zur Begleitung bzw. inhaltlichen Mit-Gestaltung der Arbeit der Koordinationsstelle sollte ein Beirat gebildet werden, dem z.B. Vertreter von DFB, Deutschem Städtetag, Bundesministerium für Frauen und Jugend, Sportminister-Konferenz, Jugendminister-Konferenz, Innenminister-Konferenz sowie ggf. weiterer Institutionen angehören.

Fach- und Dienstaufsicht liegen beim Träger.

3.4 Ausstattung

3.4.1 Personelle Ausstattung

Die Koordinationsstelle sollte mit drei für die besonderen Anforderungen der Tätigkeit geeigneten Vollzeitkräften sowie einer Verwaltungsfachkraft besetzt werden.

Die Vergütung der Vollzeitstellen sollte sich an der Bezahlung vergleichbarer Stellen in der Jugend-/Sozialarbeit orientieren.

3.4.2 Materielle Ausstattung

Räumlichkeiten, Ausstattung sowie die Bereitstellung finanzieller Mittel sind den funktionsbezogenen und personellen Erfordernissen anzupassen.


Der Sitz der Koordinationsstelle ist noch festzulegen.

3.5 Finanzierung

Bei Realisierung der beschriebenen personellen sowie einer angemessenen materiellen Ausstattung der Koordinationsstelle ist von laufenden Betriebskosten in Höhe von ca. 204.500 Euro auszugehen.

Die AG schlägt vor, dass auch diese Kosten von mehreren Institutionen getragen werden.

Der Vertreter des BMFJ informierte über die Bereitschaft des Bundes, sich an den Kosten der Koordinationsstelle mit 50 %, jedoch höchstens mit einem Betrag bis zu Euro 102.000 jährlich zu beteiligen.



Unter der in seinem Schreiben geschilderten Voraussetzung (siehe Anlage und Nr. 2.5) wird der DFB 25 % der Gesamtkosten der Koordinationsstelle bis Euro 51.000 jährlich übernehmen.

Falls die Finanzierung in der beschriebenen Weise zustande käme, bliebe eine »Finanzierungslücke« von 25 %, die mit der Klärung der Trägerschaft geschlossen werden sollte.

Die AG appelliert an den DFB, 1/3 der Kosten zu übernehmen.

Nach Auffassung der AG kämen zur Übernahme der verbleibenden Kosten z.B. in Frage:

- die Kommune, in deren Bereich sich der Sitz der Koordinationsstelle befindet,
- anteilmäßig die Bundesländern, in deren Bereichen Vereine der Fußball-Bundesligen ansässig sind,
- das Bundesland, in dessen Bereich sich der Sitz der Koordinationsstelle befindet,
- Sponsoren aus der Wirtschaft,
- sport- und jugendbezogene Stiftungen.

Das BMFSFJ wird gebeten, die Federführung bei der Klärung der noch offenen Finanzierungsfragen zu übernehmen.

B

Fanprojekte



Innenministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5

4000 Düsseldorf 1

Deutscher Fußball-Bund
Direktion

Organisation
Team-Management
Ausbildung

Otto-Fleck-Schneise 6

Postfach 71 02 65

6000 Frankfurt/Main 71

28. April 1992 He/rbc

Arbeitsgruppe "Nationales Konzept Sport und Sicherheit"
hier: Unterarbeitsgruppe UAG ("Jugendarbeit/Fan-Projekte")

Bezug: Entwurf des Konzeptes für die bundesweite Einrichtung von Fan-Projekten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Konzept für die bundesweite Einrichtung von Fan-Projekten nehmen wir wie folgt Stellung:

I.

1. Nach wie vor sind wir der Auffassung, dass die vereinsbezogene Fan-Betreuung aus vielen Gründen Vorrang genießen, von uns unterstützt und weiter ausgebaut werden muss. In aller Regel sind die Fans Anhänger eines bestimmten Vereins, den sie unterstützen und von dem sie akzeptiert werden wollen. Die Vereine sind deshalb auch vor allen anderen am besten in der Lage, unter Beteiligung von Spielern, Trainern und Offiziellen effektive Fan-Betreuungsmaßnahmen durchzuführen. Wir werden deshalb auch in Zukunft dafür Sorge tragen, dass der §28 unserer „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ von den Lizenzvereinen beachtet und mit Leben erfüllt werden wird.
2. Unbeschadet des Vorranges der vereinsbezogenen Fan-Betreuung wird aber auch vom DFB die bundesweite Einrichtung von Fan-Projekten als professionelle Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe begrüßt. Diese Zuordnung macht deutlich, dass auch die Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen ein gesellschaftliches Problem ist.
3. In Übereinstimmung mit dem Konzept legen wir besonderen Wert auf die Festschreibung der Ziele und der Adressaten der Fan-Projektarbeit. Die Mitarbeiter der Fan-Projekte haben die Aufgabe, mit jugendpädagogischen Mitteln zur Minderung von Gewalt in all ihren Erscheinungsformen beizutragen. Zur Erreichung dieses Zieles ist eine positive Einwirkung nicht nur auf die Hooligans, sondern auch auf die

normalen Fans und insbesondere auf die Gruppe der konfliktgefährdeten Jugendlichen sowie auch auf die so genannten Kuttentfans erforderlich.

4. Aus mehreren Gründen sind wir für eine zeitliche Begrenzung der Fan-Projekte. Zum einen reichen die bisher gemachten Erfahrungen noch nicht aus, um wirklich zuverlässige Aussagen über den Wert einer Fan-Projektarbeit zu machen. Zum anderen sind auch die mit einer "Verprojektisierung" von Jugendarbeit verbundenen Gefahren nicht von der Hand zu weisen. Hierzu hat Dr. Pitz in seinem Zwischenbericht über die wissenschaftliche Begleitung des Fan-Projektes Hannover folgendes ausgeführt:

"Einmal ganz abgesehen davon, dass allein der Name "Projekt" ja schon darauf hindeutet, dass es sich hierbei um eine zeitlich begrenzte Maßnahme handelt, drängt sich aus grundsätzlichen Überlegungen auf, Projekte zeitlich zu begrenzen und sie möglichst bald in die allgemeine kommunale Jugendarbeit oder Jugendarbeit freier Träger zu überführen. So besteht zum einen die Gefahr, dass sich die Projekte verschließen, ein Eigenleben führen mit der Tendenz, sich gegenüber anderen Projekten abzugrenzen und damit aber auch der Gefahr, sich und ihre Klientel zu isolieren, ja vielleicht sogar Problemgruppen erst richtig zu stabilisieren. Das Hauptproblem scheint mir aber darin zu liegen, dass die dringend erforderliche stadtteil-, lebensweltorientierte Arbeit mit dem vorhandenen Mitarbeiterstab nicht zu leisten ist, die Zusammenarbeit mit den Streetworkern in den Stadtteilen und Wohnorten auf Projektebene, ohne Einbindung in die kommunale Jugendarbeit, nur schwerlich realisierbar ist..."

Gerade für die Zukunft wird es deshalb sehr darauf ankommen, dass die Fan-Projekte kurz- oder mittelfristig in die kommunale Jugendarbeit oder die Jugendarbeit der Freien Träger überführt werden und ein festes Netzwerk der Jugendsozialarbeit errichtet wird. Um eine bessere Einsicht in die jeweilige jugendkulturelle Szene zu gewinnen, sind Projekte nicht nur sinnvoll, sondern gerade weil sie auch noch stärker experimentieren müssen und damit größere Freiräume sozialpädagogischen Handelns benötigen, sogar dringend geboten. Sie sollten jedoch so angelegt sein, dass sie in einem überschaubaren Raum (3 bis 5 Jahre) in die allgemeine Jugendarbeit überführt werden."

5. Die in dem Konzept vorgesehene personelle Mindestausstattung für ein Fan-Projekt - drei Vollzeitstellen und eine Verwaltungskraft - halten wir ebenso wie die Gesamtzahl der Fachkräfte für überlegenswert. Mit Sicherheit wird es auch Fan-Projekte geben, die mit zwei Vollzeitstellen angemessen ausgestattet sein werden.
6. Für den Auftrag an die Innen- und Jugendminister, die Mitwirkung des DFB bei der Umsetzung des vorgelegten Konzeptes zu erreichen, sehen wir - abgesehen von der mehr als zweifelhaften Rechtsgrundlage - keinen Handlungsbedarf.

II.

Inzwischen haben sich der Ligaausschuss und das Präsidium des DFB mit der Forderung nach einer Beteiligung an der Finanzierung der Fan-Projekte befasst. Unter der Voraussetzung, dass ein Mitspracherecht - sowohl personeller Art als auch bei der Auswahl der Projekte und bei der Verwendung der Finanzmittel - gegeben ist, sind die Lizenzvereine bereit, sich mit 20% an den Gesamtkosten der an ihren Sitzen

bereits bestehenden oder noch einzurichtenden Fan-Projekte bis zu einem Höchstbetrag von DM 60.000,- jährlich zu beteiligen. Der DFB wird unter derselben Prämisse 25 % der Gesamtkosten der Koordinierungsstelle bis zu einem Höchstbetrag von DM 100.000,- jährlich übernehmen.

Diese Finanzierungszusage ist zunächst auf die Dauer von drei Jahren beschränkt.

Wir bitten Sie, diese Stellungnahme bei den weiteren Beratungen der Unterarbeitsgruppe "Jugendarbeit/Fan-Projekte-Arbeit" zu berücksichtigen und hoffen, dass Ligaausschuss und Präsidium des DFB durch ihre Entscheidung einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung des Konzeptes für die bundesweite Einrichtung von Fan-Projekten geleistet haben.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHER FUSSBALL-BUND
Horst R. Schmidt
Direktor

Anlage



Ergebnisbericht »Bundesweit wirksame Stadionverbote«

1 Gegenwärtige Praxis

Nach Erkenntnissen des DFB werden Stadionverbote in den meisten Fußballstadien der 1. und 2. Bundesliga verhängt; einheitliche, differenzierte Kriterien hierfür fehlen jedoch. Rechtliche Grundlage ist das Zivilrecht (Hausrecht).

Die Verbote werden von Vereinen oder Kommunen ausgesprochen. Die Personalien sowie sachverhaltsbezogene Informationen erhalten die Hausrechtsinhaber überwiegend durch die Polizei.

Stadionverbote werden grundsätzlich auf das Stadion beschränkt, in dessen Bereich die betroffene Person auffällig geworden war.

Seit Inkrafttreten der »DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen« (DFB-Richtlinien) am 01.07.1991 sind die Bundesliga-Vereine verpflichtet, dem DFB Stadionverbote mitzuteilen, wenn diese wegen eines »schwerwiegenden Fehlverhaltens« ausgesprochen wurden.

Wie in § 29 Abs. 4 der DFB-Richtlinien vorgesehen, übermittelt der DFB die entsprechenden Daten an alle übrigen Bundesligavereine, damit auch diese für ihre Stadien ein Betretungsverbot erteilen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist das praktizierte Verfahren verbesserungsbedürftig. Das gilt sowohl für die Organisation des Verfahrens als auch für die Überwachbarkeit der Verbote.

2 Zweck und Wirkung von Stadionverboten

Stadionverbote sollen dazu beitragen, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, insbesondere Gewalt zu dämpfen und Straftaten zu verhindern. Sportinteressierte Zuschauer sollen auch in Zukunft das Gefühl haben, Sportveranstaltungen sicher und ohne Beeinträchtigung in friedlich-sportlicher Atmosphäre verfolgen zu können.

Stadionverbote sind ein geeignetes Mittel zur Erhöhung der Sicherheit im Zusammenhang mit Fußballspielen.

Aus der bisherigen Praxis ist bekannt, dass viele Betroffene große Anstrengungen unternehmen, damit das Verbot gegen sie wieder aufgehoben wird. Dies geht regelmäßig mit einer nachhaltigen positiven Verhaltensänderung einher.

Hierbei ist von Bedeutung, dass viele Gewalttäter grundsätzlich fußballinteressiert sind und auf alle Fälle »im Stadion dabei sein wollen«, auch wenn sie Straftaten auf Reisewegen begehen.

Auf jeden Fall benötigen sie das Stadion als »Bühne« und als Treffpunkt der Gruppe, der sie sich zugehörig fühlen. Das Stadion ist somit zugleich Ziel und Ausgangspunkt für gewaltsuchende und gewaltgeneigte Personen bzw. deren Planungen, Absprachen und Aktionen.

Ohne Zutritt zum Stadion ist eine Teilnahme an gruppodynamischen Prozessen der Gewaltentstehung nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt möglich.

Deshalb sind bereits von einigen Gerichten »indirekte Stadionverbote« verhängt worden, indem Angeklagten/Verurteilten die Auflage erteilt wurde, sich zur Austragungszeit von Fußballbundesligaspielen bei der örtlichen Polizeidienststelle zu melden.

Selbst wenn ein vom Stadionverbot Betroffener »unerkannt« in das Stadion gelangt, wird er sich dort möglichst unauffällig verhalten, um nicht erkannt zu werden; andernfalls hätte er mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs zu rechnen.

Es ist anzunehmen, dass sich ein Teil der potenziellen Gewalttäter zukünftig auch in Innenstädten und auf Reisewegen angemessen verhalten, wenn ihnen bewusst ist, dass auch die Begehung von Straftaten außerhalb eines Stadions zu einem Stadionverbot führen kann.

3 Voraussetzungen für Stadionverbote

3.1 Stadionverbote werden vom Hausrechtsinhaber (z.B. Verein) auf der Grundlage des Zivilrechtes ausgesprochen.

In »Allgemeinen Geschäftsbedingungen«, die deutlich sichtbar (z.B. an den Kassen/Eingängen sowie in Verkaufsstellen) auszuhängen sind, müssen Voraussetzungen und Verfahren für Stadionverbote beschrieben werden. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass

- die Eintrittskarte den Inhaber nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Ausweis (z.B. Personalausweis, Kinderausweis) zum Betreten des Stadions berechtigt;
- der Ausweis und die Eintrittskarte auf Verlangen dem Hausrechtsinhaber oder dessen Beauftragten (z.B. Ordner) zur Kontrolle auszuhändigen sind.

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Stadionbesucher diese Bedingungen an (Aufdruck eines entsprechenden Hinweises auf der Eintrittskarte).

3.2 Es ist eine einheitliche, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtende Handhabung der Maßnahme »Stadionverbot« erforderlich.

3.3 Nur für das örtliche Stadion geltende Verbote kommen z.B. bei minderschweren Verstößen gegen die Stadionordnung in Frage, wenn eine Geltungsdauer von weniger als einem Jahr angezeigt ist. Ein auf das örtliche Stadion beschränktes Verbot sollte mindestens 3 Monate gelten.

3.4 Bundesweit wirksame Stadionverbote kommen nur in schwerwiegenden Fällen in Frage, insbesondere gegen Personen, die sich an anlassbezogenen Straftaten innerhalb oder außerhalb eines Stadions (z.B. in den Innenstädten oder auf Reisewegen) beteiligt haben. Ihre Dauer darf ein Jahr nicht unter- und 5 Jahre nicht überschreiten.

Sie sollten für Fußballspiele der 1. und 2. Bundesliga sowie für Spiele, bei denen der DFB als Veranstalter auftritt (z.B. Länderspiele, Pokalendspiele), ausgesprochen werden.





Bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in folgenden Fällen soll regelmäßig ein Stadionverbot ausgesprochen werden:

- Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - Leib oder Leben oder
 - fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
- Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§§ 315 ff. StGB)
- Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
- Landfriedensbruch (§§ 125, 125 a 126 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
- Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
- Gefangenenerbefreiung (§ 120 StGB)
- Raub- und Diebstahlsdelikte
- Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
- Handlungen nach § 27 Abs. 2 Versammlungsg

Darüber hinaus kann gegen denjenigen ein Stadionverbot verhängt werden, bei dem Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt wurden.

4 Verfahren

Für die Erteilung bundesweit wirksamer Stadionverbote sowie deren Überwachung sollte folgendes Verfahren gewählt werden:

4.1 Stellt der Stadion-Hausrechtsinhaber (veranstaltender Fußballverein oder DFB) bzw. ein von ihm mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragter (z.B. Ordnerdienst) fest, dass ein anlassbezogener Sachverhalt gem. Nr. 3.4 vorliegt, erteilt er der betroffenen Person ein Stadionverbot, soweit ein solches noch nicht besteht. Besteht gegen die betreffende Person bereits ein bundesweites Stadionverbot, entscheidet der Hausrechtsinhaber im Benehmen mit der Stelle, die dieses Verbot ausgesprochen hat, ob das Verbot verlängert wird und ggf. für welchen Zeitraum.

Das Verbot ist schriftlich mitzuteilen und muss den Grund und die Dauer der Maßnahme erkennen lassen. Hierfür soll ein einheitlicher Vordruck verwendet werden.

Mit Aushändigung/Zustellung des schriftlichen Stadionverbotes an den Betroffenen wird diese Maßnahme bundesweit wirksam.

Alle beteiligten Vereine und der DFB räumen sich das Recht ein, Stadionverbote im Namen aller auszusprechen und verpflichten sich grundsätzlich, bei Antreffen einer mit Stadionverbot belegten Person im Stadion Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu erstatten und sie des Stadions zu verweisen.

4.2 Stellt die Polizei eine Person aufgrund eines anlassbezogenen Sachverhaltes gem. Nr. 3.4 fest, teilt sie die Personalien sowie den Sachverhalt einem Hausrechtsinhaber mit (in der Regel dem, in dessen Stadion die Begegnung stattgefunden hat).

Der Stadion-Hausrechtsinhaber erteilt möglichst am gleichen Tag Stadionverbot wie unter Nr. 4.1 beschrieben.

4.3 Der Hausrechtsinhaber übersendet eine Durchschrift des Stadionverbotes an eine (noch zu bestimmende) Zentralstelle.

Die Zentralstelle speichert die ihr mitgeteilten Stadionverbote in einem DV-System. Dabei sind ausschließlich die Daten zu erfassen, die dem einheitlichen Vordruck zu entnehmen sind.

Die Zentralstelle übersendet den Stadionhausrechtsinhabern sowie den zuständigen Polizeibehörden regelmäßig (z.B. alle 4 Wochen) Listenausdrucke der Stadionverbote mit folgendem Dateninhalt:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnort, -anschrift
- Grund und Dauer des Stadionverbotes
- Verein, der das Stadionverbot ausgesprochen hat.

Die Pflege der Daten/die Aktualisierung ist sicherzustellen. Die Löschung von Daten ist mitzuteilen.

Bei den Personen, die in der polizeilichen Datei »Gewalttäter Sport« gespeichert sind, werden bundesweit gültige Stadionverbote für deren Gültigkeitsdauer in dieser Datei vermerkt.

4.4 Bei im Ausland festgestellten anlassbezogenen Sachverhalten (Nr. 3.4) können durch den DFB bundesweit wirksame Stadionverbote ausgesprochen werden.

4.5 Ein Stadionverbot wird durch die Stelle aufgehoben, die es erlassen hat. Bei der Zentralstelle ist die Löschung der Daten zu veranlassen.

Protokollvermerk:

»Die Sportministerkonferenz orientiert sich im Rahmen des »Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit« stärker an pädagogisch und präventiv ansetzenden Maßnahmen und steht aus diesen Gründen der Einführung bundesweit gültiger Stadionverbote kritisch gegenüber. Dieser Grundsatz gilt auch für den möglichen Einsatz einer in Betracht gezogenen Zentralstelle zur Registrierung von Stadionverboten«.





Stadionhausrechtsinhaber
(Absender)

Ort , Datum

Frau/Herrn

Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

Betr.: Bundesweit wirksames Stadionverbot

Sehr geehrte(r)

Gegen Sie wurde ein Ermittlungsverfahren wegen eingeleitet;

bei Ihnen wurden Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt.

Kurz Sachverhalt: (Ort, Zeit, Geschehensablauf, aus Anlass des Fußballspieles.....)

Deswegen erteile ich Ihnen Betretungsverbot für das Stadion. Dieses Verbot spreche ich (gemäß Vertrag, zwischen allen Lizenzvereinen und dem Deutschen Fußballbund -DFB-) gleichzeitig für Fußballveranstaltungen von Vereinen der Fußball-Bundesligen oder des DFB in sämtlichen anderen Stadien der Bundesrepublik Deutschland aus .

Die Hausrechtsinhaber der oben bezeichneten Stadien habe ich von der gegen Sie getroffenen Maßnahme in Kenntnis setzen lassen .

Das Verbot besteht vom Tag der Zustellung dieses Schreibens an für die Dauer von... (Jahren/Monaten).

Ich weise Sie darauf hin, dass gegen Sie Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt wird, wenn Sie trotz bestehendem Betretungsverbot bei einer Veranstaltung eines Vereines der Fußball-Bundesliga oder des DFB im Stadion angetroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mitteilung an die Zentralstelle über ein bundesweit wirksames Stadionverbot

**Mitteilung an die Zentralstelle über ein
bundesweit wirksames Stadionverbot**

Neuzugang Veränderung Aufhebung

Hausrechtsinhaber

Personalien des Betroffenen:

Name
Vorname
Geburtsdatum, -ort
PLZ, Wohnort
Anschrift

Angaben zum Verbot:

Ort des Vorfalles
Datum
Wirksamkeit des Verbotes
Beginn (Zustelldatum)
Ende (Ablaufdatum)

Das Stadionverbot wurde verhängt, weil

- gegen den Betroffenen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde wegen
- Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - Leib oder Leben oder
 - Fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
- Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§§ 315 ff. StGB)
- Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Verstöße gegen das Waffengesetz
- Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
- Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 Abs. 1 Nr. 1 StGB)
- Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
- Gefangenbefreiung (§ 120 StGB)
- Raub- und Diebstahlsdelikte
- Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
- Handlungen nach § 27 Abs. 2 Versammlungsgesetz
- Bei ihm Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt wurden.
- Sonstiges:

© AG Nationales Konzept Sport und Sicherheit 1992

Anlage



D Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste

1 Anwendungsbereich

1.1 Die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste gelten für sportliche Veranstaltungen in Stadien, insbesondere für Spiele unter Beteiligung von Vereinen der Fußball-Bundesligen auf nationaler und internationaler Ebene, für Länderspiele sowie sonstige Spiele mit erhöhtem Risiko.

Eine sportliche Veranstaltung im Stadion darf nur dann ausgetragen werden, wenn der Ordnerdienst die in diesen Rahmenrichtlinien beschriebenen Bedingungen erfüllt.

1.2 Für den Einsatz von Ordnerdiensten in Vorbereichen des Stadions gelten besondere örtliche Festlegungen bzw. Ergänzungen zu diesen Rahmenrichtlinien.

1.3 Bei anderen (als sportlichen) Veranstaltungen können die Rahmenrichtlinien entsprechend angewendet werden.

2 Adressaten

2.1 Die Anwendung der Rahmenrichtlinien obliegt grundsätzlich dem Veranstalter, daneben dem Eigentümer/Betreiber des Stadions.

2.2 Es ist Aufgabe der zuständigen Behörden, die Durchsetzung der Rahmenrichtlinien zu gewährleisten und hierzu vollziehbare Auflagenbescheide zu erteilen.

3 Ziel

Ziel der Rahmenrichtlinien ist es, einen wirksamen, bei allen sportlichen Veranstaltungen in Stadien möglichst unter gleichen Bedingungen ablaufenden Ordnerdienst zu bewirken.

4 Aufgabe des Ordnerdienstes


4.1 Im Rahmen der Verantwortlichkeit des Veranstalters erfüllt der Ordnerdienst wichtige Aufgaben zur Gewährleistung der Stadionsicherheit. Er leitet seine Befugnisse aus dem Haus- und Organisationsrecht des Veranstalters ab.

4.2 Keine Ordner im Sinne der Rahmenrichtlinien sind Bedienstete, deren Tätigkeit nicht oder nicht vorrangig der Stadionsicherheit dient, wie Angehörige des Kassendienstes, Einweiser u.a.

5 Organisation und Führung des Ordnerdienstes

5.1 Die Ordner sind von einem Einsatzleiter Ordnerdienst vor Ort zu führen.

5.2 Der Einsatzleiter wird von einer Führungsstelle unterstützt, die insbesondere die Kommunikation



mit den unterstellten Kräften sowie den benachbarten Organisationen abwickelt. Die Führungsstelle ist grundsätzlich in räumlicher Nähe zu Leitungsstellen von Veranstalter bzw. Kommune/Betreiber und Polizei einzurichten. Der Veranstalter hat die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

5.3 Zur Durchführung des Ordnerinsatzes sind die Kräfte in orts- und/oder funktionsbezogene Abschnitte einzuteilen. Jeder Abschnitt wird von einem Abschnittsleiter geführt. Die Abschnittsleiter unterstehen dem Einsatzleiter Ordnerinsatz.

6 Personalansatz

6.1 Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach

- den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Fluchtwege usw.),
- der zu erwartenden Zuschauerzahl,
- der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses.

6.2 Vor Festlegung der Einsatzstärke der Ordner ist die Polizei anzuhören.

7 Vor- und Nachbereitung von Ordner Einsätzen

7.1 Der Einsatzleiter Ordnerdienste bereitet die Ordner Einsätze vor, wertet sie nach Einsatzdurchführung aus und betreibt die konzeptionelle Fortschreibung.

7.2 Die Einsatzvorbereitung erfordert insbesondere:

- zeitgerechte Verbindungsaufnahme mit den beteiligten Institutionen;
- Erstellen detaillierter Einsatzpläne bzw. Einsatzanweisungen;
- Erstellen von Aufgabenbeschreibungen für die jeweilige Ordnerfunktion;
- Durchführung von Einsatzbesprechungen; sofern die Zahl der Ordner eine Gesamtbesprechung nicht zulässt, findet die Besprechung mit den Abschnittsleitern statt; diese führen in der Folge eigene Besprechungen mit den ihnen zugeteilten Ordnern durch.

7.3 Die Einsatznachbereitung dient der Überprüfung des Ordner Einsatzes und der Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen. Ggf. sind gemeinsame Besprechungen durchzuführen. Der Einsatzleiter Ordnerdienst sollte eine Nachbesprechung mit seinen Abschnittsleitern durchführen.

8 Aufgaben der Ordner

Mit Beginn ihres Einsatzes haben Ordner im Rahmen der ihnen vom Hausrechtsinhaber zugewiesenen Kompetenzen sowie der so genannten Jedermannrechte die Ordnung und Sicherheit im Stadion zu gewährleisten. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Zugangs- und Einfahrtkontrollen an der äußeren und ggf. inneren Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
- Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Rettungs- und Notwege bzw. Fluchtwege, Technikräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge);

D

Ordnerdienste

- Zurückweisen/Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
- Überprüfen und ggf. Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und ggf. im Stadion. Zurückweisung von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
- Wegnahme, Lagern und ggf. Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
- Gewährleisten des Blockzwanges, wenn entsprechend gekennzeichnete Eintrittskarten ausgegeben werden;
- Verhindern des Überwechselns von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
- Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungs- und Notwege;
- Besetzung der Zugänge/Ausgänge/Fluchttore zu/von den Zuschauerrängen bzw. Blöcken (insbesondere mit Stehplätzen) von der Öffnung bis zur Leerung;
- Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen; insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum;
- Regelung des im befriedeten Stadionbereichs stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;
- Durchsetzung der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
- Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte an die Polizei;
- Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr und ggf. an andere Institutionen, soweit die Gefahren vom Ordnerdienst nicht sofort beseitigt werden können bzw. die Beseitigung dessen Kompetenz oder Leistungsvermögen übersteigen würde.

9 Auswahl, Aus- und Fortbildung

9.1 Bei der Auswahl der Ordner ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Ordner müssen volljährig, sollten jedoch nicht älter als 50 Jahre sein;
- die Bewerber haben ein Führungszeugnis vorzulegen, sie müssen über einen einwandfreien Leumund verfügen;
- Ordner müssen ihren Aufgaben von Persönlichkeit und Auftreten her gewachsen sein und hinreichende Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen;
- es müssen ausreichend weibliche Kräfte zur Verfügung stehen.

9.2 Durch eine geeignete Aus- und Fortbildung sind alle Mitarbeiter des Ordnerdienstes auf ihre Aufgaben vorzubereiten.

9.2.1 Jeder Ordner muss an einer Grundeinweisung teilnehmen, bei der mindestens folgende Themen zu behandeln sind:

- Gewährleistung der Stadionsicherheit durch die verschiedenen Institutionen; Rolle des Ordnerdienstes;
- Grundsätzliche rechtliche Vorschriften (z.B. Hausrecht, Stadionordnung, Jedermannrechte);
- Grundzüge des Ordnerdienstes, Status, Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Ordners;
- Praktische Informationen zum Ordnerdienst (Eintrittskarten, Durchfahrtscheine, Zugangsrechte usw.) ;



- Konfliktbewältigung und Verhalten in einsatzrelevanten Fällen; Meldeverhalten.

9.2.2 Führungskräfte der Ordnerdienste sind darüber hinaus in folgenden Bereichen fortzubilden:

- Führungs- und Organisationslehre;
- Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten;
- Rechtsprobleme beim Ordnereinsatz;
- Lageentwicklung bei Fußballspielen.

9.2.3 Ordner und Führungskräfte sind regelmäßig und ggf. anlassabhängig über aktuelle Erkenntnisse zu informieren; die Polizei ist zu beteiligen.

9.2.4 Verantwortlich für die Aus- und Fortbildung ist der Leiter des Ordnerdienstes.

Bei wiederkehrenden Veranstaltungen, insbesondere bei Fußballspielen haben Ordner mindestens einmal im Jahr an einer Fortbildung teilzunehmen.

An der Aus- und Fortbildung sind grundsätzlich Vertreter der aus Anlass von Fußballeinsätzen ebenfalls tätigen Institutionen zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

- Kommunen (z.B. Ordnungs-, Bau-/Bauaufsichtsbehörden, Sport- und Jugendamt)
- Rettungsdienste/Feuerwehr
- Polizei
- bei Fußballspielen darüber hinaus
 - Staatsanwaltschaft
 - ggf. Fanprojekte o.Ä.
 - Vereine/DFB.

Der DFB führt einmal jährlich eine Arbeitstagung für Führungskräfte Ordnerdienste durch, um einen bundesweiten Informationsaustausch sicherzustellen.

10 Erscheinungsbild

Angehörige des Ordnerdienstes tragen einheitliche, auffällige, reflektierende Kleidung.

Ordner müssen aus größerer Entfernung als solche kenntlich sein. Hierzu sollte die Kleidung auf der Vorder- und Rückseite die Aufschrift »Ordner« in ausreichender Größe aufweisen.

Art und Ausgestaltung der Bekleidung dürfen nicht zu Akzeptanz- und Autoritätsverlusten führen. Dies ist besonders im Hinblick auf Werbeaufschriften zu beachten.

Der Einsatzleiter Ordnerdienst und die Abschnittsführer müssen als solche an ihrer Kleidung erkennbar sein.

D

Ordnerdienste

11 Ausrüstung

11.1 Ordnerdienste versehen ihre Tätigkeit unbewaffnet. Sie führen keine Gegenstände, die dazu bestimmt sind, Verletzungen herbeizuführen.

11.2 Ordnerdienste (ggf. Teilkräfte) sollen mindestens ausgestattet sein mit

- Funkgeräten (Einsatzleiter, Führungsstelle, Abschnittsleiter und Ordner an erkennbar gefahrenrächtigen Positionen)
- Megaphonen
- Alcotestgeräten
- Handsonden für metallische Waffen und gefährliche Gegenstände
- Behältnissen für weggenommene oder abgegebene Gegenstände
- Taschenlampen
- feuerfesten Handschuhen
- Schutzhunden
- Fahrzeugen (bei weitläufigen Bereichen).
- Schlüssel für die Schließanlagen des jeweiligen Einsatzbereiches.

12 Beauftragung des Ordnerdienstes

12.1 Personaleinsatz und Aufgabenerfüllung des Ordnerdienstes sowie dessen Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Institutionen müssen möglichst kontinuierlich und langfristig abgewickelt werden. Starke personelle Fluktuation und mangelnde Professionalität im Ordnerdienst sind zu vermeiden. Aus diesem Grunde sind vorrangig gewerbliche Sicherheitsunternehmen oder vergleichbare Einrichtungen mit Ordneraufgaben zu betrauen.

Der Veranstalter trifft mit dem Ordnerdienst (vertragliche) Festlegungen, die insbesondere folgende Anforderungen regeln:

- Auswahl und Verpflichtung von Personal nach den o.a. Grundsätzen;
- hinreichend präzise Beschreibung der Aufgaben;
- Rechte und Pflichten des Ordnerdienstes gegenüber Benutzern der Platzanlage (z.B. Ausübung des Hausrechtes);
- Zahl, Bekleidung, Ausrüstung und Einsatzzeit der einzusetzenden Ordner;
- Organisation und Unterstellungsverhältnisse;
- Möglichkeit organisatorischer und personeller Reaktion auf Lageänderungen;
- Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bzw. entsprechende Versicherung.

12.2 Soweit nicht gewerbliche Unternehmen beauftragt werden, sind mit den Ordnern Verträge abzuschließen, in denen die Rechte und Pflichten beider Vertragsseiten sowie die von dem Ordner wahrzunehmenden Aufgaben aufgeführt sind.

12.3 Es empfiehlt sich, den eingesetzten Ordnern ihre Aufträge ggf. persönlich und in Schriftform auszuhändigen.

12.4 Durch geeignete Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass Ordner ihren Einsatzbereich nicht verlassen bzw. vor Einsatzende abtreten.



13 Kommunikation

13.1 Der Ordnerdienst muss über die erforderlichen technischen Mittel verfügen, um während des Einsatzes von seiner Führungsstelle aus Verbindung zu

- Veranstalter, Rettungsdiensten und Polizei,
 - Ordnern bzw. Einsatzabschnitten
- halten zu können.

13.2 Es ist sicherzustellen, dass die Ordner ihre Führungsstelle aus allen Bereichen des Stadions unverzüglich über besondere Vorkommnisse informieren können. Jedem Ordner ist aufzuzeigen, was er melden soll und welche Stelle er anzusprechen hat.

Sämtliche technischen Kommunikationsbeziehungen sind in einem Kommunikationsplan darzustellen. Der Plan ist entsprechend zu verteilen.

14 Zusammenarbeit des Ordnerdienstes mit anderen beteiligten Institutionen

14.1 Die Zusammenarbeit zwischen Ordnerdienst und anderen Beteiligten, insbesondere dem Stadionbetreiber, der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst ist innerhalb des Regionalausschusses »Sport und Sicherheit« zu gewährleisten.

14.2 Für besondere Ereignisse sind Maßnahmenkataloge abzustimmen sowie Kommunikationswege zu bestimmen; der Ordnerdienst ist in die vorgesehenen Maßnahmen einzuweisen.

14.3 Soweit es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Stadion erforderlich ist, darf die Polizei dem Ordnerdienst Weisungen erteilen.

15 Durchsetzung der Richtlinien

15.1 Mit dem vollziehbaren Auflagenbescheid (Nr. 2.2) soll insbesondere Folgendes festgelegt werden:

- Ordnerzahl,
- Besonders zu besetzende Bereiche,
- Aufgaben der Ordner,
- Einsatzzeitraum,
- Maßnahmen bei besonderen Ereignissen,
- Kommunikation und Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten,
- Kennzeichnung der Ordner.

15.2 Die zuständigen Behörden kontrollieren bei

- Einzelveranstaltungen grundsätzlich,
 - wiederkehrenden Veranstaltungen mindestens zweimal je Saison
- vor Ort, ob der Ordnerdienst sachgerecht durchgeführt wird.

Sie prüfen ferner, ob die in Nr. 9 festgelegten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgt sind.

Der Betreiber hat die Überlassung des Stadions an den Veranstalter von dessen Verpflichtung, einen Ordnerdienst gemäß diesen Richtlinien einzusetzen, abhängig zu machen. Das gilt sowohl für zivilrechtliche Verträge als auch für eine Überlassung nach öffentlichem Recht.





E Musterstadionordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Stadions...

§ 2 Widmung

(1) Das Stadion dient der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nur im Rahmen des in Absatz 1 genannten Zweckes.

(3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

(4) Über die Überlassung entscheidet...

§ 3 Geltungsbereich

(1) Diese Stadionordnung gilt innerhalb des umfriedeten Bereiches des Stadions (siehe Markierung auf Skizze Anlage 1).

(2) Außerhalb des umfriedeten Bereiches des Stadions gilt die Stadionordnung innerhalb folgender, auf der Skizze Anlage 2 markierter Grenzen: ...(Aufzählung der Straßen, Wege, Böschungen, Parkplätze, Zäune usw. gemäß den örtlichen Verhältnissen)...

§ 4 Aufenthalt

(1) In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Ehrenkarte, Arbeitskarte) mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.

(2) Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnerdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Stadionbesucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Stadionbesucher auf Anweisung des Ordnerdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen.

(4) Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer alkoholisiert ist, gefährliche

oder gemäß § 7 der Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.

§ 5 Kontrolle durch den Ordnerdienst

(1) Jeder ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage sowie an Kontrollstellen dem Ordnerdienst seine Eintrittskarte bzw. seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Ordnerdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend zu überprüfen, ob die Verbote gemäß § 4 Abs. 4 dieser Ordnung beachtet werden.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, denen gemäß § 4 Abs. 4 der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet ist, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen.

Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht.

§ 6 Verhalten


(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.

(3) Die in Anlage 3 als Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.

(4) Es ist insbesondere untersagt

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
- b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
- c) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- d) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o.Ä. abzubrennen oder abzuschießen;
- e) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle (z.B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o.Ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
- f) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;



h) den Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.

(5) Nach Ende der Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, des Veranstalters, des Ordnerdienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

§ 7 Verbotene Gegenstände

(1) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:

- a) Waffen jeder Art;
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
- d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
- g) alkoholische Getränke aller Art.

(2) Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

§ 8 Alkoholverbot/Getränkeausschank

(1) Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung untersagt.

(2) Werden im Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung Personen angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, können sie aus diesem Bereich verwiesen werden.

(3) Getränke dürfen nur in solchen Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind.

§ 9 Ordnerdienst

Der Veranstalter hat mit Öffnung des Stadions einen Ordnerdienst einzusetzen und dabei die »Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste« zu beachten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § ...des...(Gesetzes)... handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in einem Bereich des Stadions aufhält, für den er keine Aufenthaltsberechtigung nach § 4 Abs. 1 nachweisen kann.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § ...des...(Gesetzes)...handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 dem Ordnerdienst auf Verlangen die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis nicht vorweist oder aushändigt.
2. entgegen § 4 Abs. 3 den auf der Eintrittskarte angegebenen oder von dem Ordnerdienst oder der Polizei zur Abwehr von Gefahren zugewiesenen Platz nicht einnimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § ...des...(Gesetzes)... handelt auch, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 4 im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, obwohl er alkoholisiert ist oder gefährliche oder gem. § 7 verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden,
2. § 5 Abs. 3 im Stadion aufhält, obwohl er vom Ordnerdienst zurückgewiesen oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung verwiesen worden ist,

(4) Ordnungswidrig im Sinne von § ...des...(Gesetzes)...handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die allgemeine Verhaltensvorschrift gem. § 6 Abs. 1 verstößt,
2. die gem. § 6 Abs. 2 erteilten Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht befolgt,
3. die gem. § 6 Abs. 3 in Anlage 3 gekennzeichneten Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen nicht freihält,
4. gegen eine Bestimmung des § 6 Abs. 4 verstößt,
5. Gegenstände mitführt, bereithält oder überlässt, die nach § 7 Abs. 1 verboten sind,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Tiere mitführt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § ...des...(Gesetzes)... handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 alkoholische Getränke verkauft oder ausschenkt,
2. Getränke in anderen als in § 8 Abs. 3 beschriebenen Gefäßen abgibt.

(6) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 bis 4 sowie Absatz 5 Nr. 2 können gemäß § ...(des Gesetzes)... mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.

(7) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (insbesondere § 265a - Erschleichen von Leistungen) sowie der strafrechtlichen Nebengesetze (insbesondere die des Waffengesetzes) bleiben unberührt.

(8) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 603) findet Anwendung.

§ 11 Haftungsausschluss

(-Text gemäß örtlicher Festlegung -)



F Konzeption für bauliche Sicherheitsstandards und organisatorisch-betriebliche Bedingungen in Stadien

1 Vorbemerkung

Mit der nachstehenden Zusammenfassung von Empfehlungen und Vorschriften zur baulichen und organisatorisch-betrieblichen Sicherheit in Stadien sollen die insoweit wesentlichen Voraussetzungen für den sicheren Ablauf von Veranstaltungen beschrieben werden.

Die bedeutendsten Sicherheitsprobleme haben sich bisher im Zusammenhang mit Fußballspielen ergeben. Die Empfehlungen beziehen sich daher auf diese Veranstaltungen.

Es wird angeregt, die Empfehlungen bei Bau und Betrieb von Fußballstadien sowie bei Regelungen bzw. Festlegungen gesetzlicher, vertraglicher, organisatorischer sowie anderer Art im Zusammenhang mit anlassbezogenen Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Besondere Bedeutung für die Stadionsicherheit hat die »Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Verordnung - VStättVO)«, die zur Zeit neu gefasst wird (Entwurf liegt der AG vor). Im Interesse einheitlicher, hoher Sicherheitsstandards wird es für erforderlich gehalten, die VStättVO in allen Bundesländern inhaltsgleich als Rechtsnorm einzuführen.

2 Ausgewertete Materialien

Die AG hat für die Erarbeitung ihrer Empfehlungen folgende Werke herangezogen:

- Entwurf der »Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Verordnung - VStättVO)« - Fassung 5/92;
- »Empfehlung Nr. 1/91« des Ständigen Ausschusses des Europarates für die »Europäische Konvention über die Eindämmung von Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen«;
- »Technische Empfehlungen und Anforderungen für den Bau neuer Stadien« der FIFA, Schweiz 1991;
- »Ordnung und Sicherheit in den Stadien - Endspiele und Spiele mit erhöhtem Risiko« der UEFA, 7. Auflage, Bern 1991;
- »Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen«, verabschiedet vom DFB-Vorstand am 19.04.1991.

3 Allgemeines

3.1 Die Empfehlungen gelten für Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen, die mehr als 10.000 Besucher fassen und in denen Spiele der 1. und 2. Fußball-Bundesliga, sonstige Spiele unter Beteiligung von Mannschaften dieser Ligen oder internationale Spiele stattfinden.



F

3.2 Sicherheitsrelevante Veranstaltungen finden ebenfalls in Mehrzweckhallen statt (»Hallenturniere«). Es ist zu erwarten, dass in Zukunft Mehrzweckhallen mit großem Fassungsvermögen und Spielfeldern (stadion-) üblicher Größe errichtet werden. Für Mehrzweckhallen können die nachfolgenden Empfehlungen nicht ohne weiteres übernommen werden.

Auf die entsprechenden Bestimmungen im Entwurf der Musterverordnung der VStättVO wird hingewiesen.

3.3 Der Sicherheitsstand ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. sich verändernden Erfordernissen anzupassen. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Auf § 83 Musterbauordnung für die Länder der Bundesrepublik Deutschland, Fassung Mai 1990, wird hingewiesen.

4 Umfriedung

4.1 Soweit es die räumlichen und baulichen Voraussetzungen zulassen, sind Stadien mit einer

- weiträumig abgesetzten (äußeren) und
- den Nahbereich einschließenden (inneren)

Umfriedung zu versehen.

Durch Umfriedungen soll das Eindringen in abgetrennte Bereiche, insbesondere durch Überklettern, Durchdringen oder Unterkriechen, verhindert werden. Sie müssen so angelegt sein, dass Pflanzen, Gebäude (-teile) sowie andere Einrichtungen nicht als Übersteighilfen genutzt werden können.

Die äußere Umfriedung umfasst alle Gebäude, Anlagen und Bereiche, die räumlich und funktional der Sportstätte zuzurechnen sind und der Allgemeinheit nicht zur ständigen Nutzung zur Verfügung stehen.

Die innere Umfriedung umschließt den engeren Bereich der Platzanlage um die Zuschauerbereiche und die Tribünen.


Zur Umfriedung sind Zäune von mindestens 2,50 m Höhe oder gleichwertige Abtrennungen zu verwenden.

4.2 Umfriedungen sind mit Toren auszustatten, die zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch Gefahren entstehen. Tore müssen auch dem Druck größerer Menschenmengen widerstehen.

Tore und Umfriedungen müssen so konstruiert sein, dass sie nur schwer zu überwinden sind.

Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Ausfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sollen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums zur Verfügung stehen.

An den Eingängen sind Einrichtungen zur Führung von Besucherströmen so zu installieren, dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden. Mechanische Vorrichtungen zur Vereinze-



lung oder Zählung (z.B. Drehkreuze) sind unzulässig. Es sind Einrichtungen für Zugangskontrollen/Durchsuchungen von Personen und Sachen vorzusehen. Die Möglichkeit zur Einrichtung von Vorsperren ist vorzusehen, soweit nach den örtlichen Gegebenheiten realisierbar.

4.3 Kassen sollen in die Umfriedung einbezogen werden. Sie sind gegen unbefugtes Eindringen und Inbrandsetzen zu sichern, mit einer Notfall- (Überfall-) Meldeeinrichtung auszustatten und an das interne Telefonnetz anzuschließen.

Personenleiteinrichtungen (z.B. Drängelgitter) müssen gewährleisten, dass jeweils nur eine Person Zugang zum Kassenschalter erhält.

5 Verkehr

5.1 Die Stadionanlage sollte durch leistungsfähige Verkehrswege erschlossen sein und über günstige Anbindungen an den öffentlichen Personennahverkehr verfügen. Ein Verkehrsleitsystem sollte bereits weit abgesetzt auf günstige Anfahrtmöglichkeiten hinweisen.

5.2 Parkplätze sind so anzulegen, dass sich die Wege der Anhänger der Mannschaften nicht kreuzen bzw. eine Trennung möglich ist. Es kann vorteilhaft sein, wenn die Kennzeichnung der Parkbereiche einen Rückschluss auf entsprechende Stadionbereiche zulässt (z.B. Übereinstimmung der Parkplatzkennung mit der des zugeordneten Stadionbereiches). Für Behinderte sind Parkplätze im Nahbereich des Stadions vorzusehen.

Für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sind im Bereich der Platzanlage ausreichend Abstellplätze zu schaffen.

Es sind in ausreichender Zahl Übersichtstafeln/Karten des Stadions und seiner Umgebung anzubringen, die auch den eigenen Standort anzeigen.

Soweit auf den Parkplätzen keine Bewachung durchgeführt wird, sind Notrufeinrichtungen anzubringen.

Für Mannschaften und Schiedsrichter müssen eigene, vom allgemein zugänglichen Bereich abgetrennte Parkplätze im inneren eingefriedeten Bereich des Stadions geschaffen werden. Hier sind auch geschützte Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. Garagen) für die Fahrzeuge gefährdeter Personen vorzusehen.

Für Ehrengäste und Medienvertreter sollen im Nahbereich des Stadions Parkplätze eingerichtet werden.

5.3 Die Gehwegverbindungen zur Platzanlage sollen dem Verkehrsaufkommen entsprechend dimensioniert sein. Sie müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein und sollten den Fahrverkehr nicht kreuzen.

5.4 Zufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge sind als solche zu kennzeichnen und von anderen Fahrzeugen freizuhalten (Normblatt DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - ist zu beachten). Eine Landemöglichkeit für Hubschrauber, die insbesondere bei Veranstaltungen freizuhalten ist, muss sich in unmittelbarer Nähe des Stadions befinden.

F

Stadien



F

6 Rettungswege

6.1 Rettungswege sind alle Bereiche, die in einem Notfall von Rettungs- bzw. Hilfskräften benutzt werden oder über die Stadionbesucher in einem solchen Fall die Anlage auf dem kürzesten Weg verlassen.

Auf die Bestimmungen des Entwurfes der Muster-Verordnung VStättVO über Rettungswege wird hingewiesen.

Es ist mit den für die Sicherheit verantwortlichen Stellen eine Abstimmung herbeizuführen über die Einrichtung

- mindestens eines außerhalb der Platzanlage liegenden und im Begegnungsverkehr befahrbaren Rettungsweges (»äußerer Rettungsweg«);
- der innerhalb der Platzanlage erforderlichen Rettungswege (»innere Rettungswege«).

Soweit es die räumlichen und baulichen Voraussetzungen zulassen, sind für Rettungs- und Hilfskräfte besondere Wege vorzusehen, die vom Publikum nicht benutzt werden können.

Es muss zum Stadioninnenraum mindestens eine Zufahrt (wenigstens 6 m breit und 3,50 m hoch) vorhanden sein, die im Zweirichtungsverkehr genutzt werden kann.

6.2 Rettungswege sind zu kennzeichnen, Stufengänge in Zuschauerbereichen sind mit Signalfarben zu markieren.

Soweit Rettungswege befahrbar sind, müssen Halteverbote eingerichtet werden.

Rettungswege dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden, Personen dürfen sich dort nicht dauernd aufhalten.

6.3 Trichterförmige Verengungen des Querschnitts von Rettungswegen sind zu vermeiden. Türen und Tore müssen die gleiche Breite haben wie die zu ihnen führenden Flure, Treppen, Absätze oder Wege. Türen sollen sich konstruktionsbedingt in Notfällen nur in Fluchrichtung öffnen lassen.


Bezüglich der lichten Breite von Rettungswegen wird auf die Bestimmungen der VStättVO (Entwurf) hingewiesen.

6.4 Rettungswege sind in die Planunterlagen einzuzeichnen. Die Unterlagen sind allen Sicherheits- und Rettungsdiensten, dem Veranstalter sowie ggf. weiteren Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen.

7 Spielfeldumfriedung und Stadioninnenraum

7.1 Das Spielfeld ist mit einem mindestens 2,20 m hohen und mit Abweisern versehenen Zaun oder einer ähnlichen Abspernung (z.B. Trennwände aus nicht brennbarem Verbund-Sicherheitsglas) abzugrenzen. In diese Umfriedung sind ausreichend Rettungstore einzubauen. Tore und Umfriedung müssen so konstruiert sein, dass sie nur schwer zu überklettern sind.

Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, müssen Überbrückungsmöglichkeiten installiert sein. Beim Neubau von Stadien sind Gräben nicht mehr vorzusehen.



Ggf. sind hinter den Toren Netze anzubringen, um Gegenstände, die aus den Zuschauerbereichen geworfen werden, abzufangen.

Der Zugang zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt sein.

7.2 Rettungstore sollen einflügelig installiert sein. Sie müssen mindestens 2 m breit, mit einem Sicherheitsverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich hervorgehoben und in Richtung Spielfläche schnell zu öffnen sein.

Rettungstore müssen mit Buchstaben oder Ziffern beidseitig gemäß DIN 4844, Teil I, Ziffer 4.55, gekennzeichnet sein.

Die Öffnung der Tore ist manuell oder ferngesteuert vorzunehmen. Die manuelle Öffnung darf nur vom Spielfeld aus erfolgen. Hierzu ist geeignetes Personal bereitzustellen. Für den Fall, dass ferngesteuerte Systeme nicht arbeiten, ist die manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.

8 Zuschauerbereiche

8.1 Die Zuschauerbereiche werden gegenwärtig in den meisten Stadien teilweise als Sitz-, teilweise als Stehplatzbereiche ausgestaltet.

Sitzplatzbereiche erhöhen die Sicherheit im Stadion.

Der Ständige Ausschuss des Europarates (s.o. Nr. 2, a.a.O. 2 VIII) und die FIFA (s.o. Nr. 2, a.a.O. S. 41) empfehlen ausschließlich das Sitzplatzstadion.

Die UEFA (s.o. Nr. 2, a.a.O. S. 19) sowie der DFB (s.o. Nr. 2, a.a.O. § 9 Abs. 12 f) haben für bestimmte Spiele die Benutzung von Stehplätzen ausgeschlossen. Darüber hinaus empfiehlt der DFB (s.o. Nr. 2, a.a.O. § 9 Abs. 13) die Umwandlung der Stehplatzbereiche in Bereiche mit nummerierten Einzelsitzen, »wobei Stehplatzbereiche für die Anhänger der Heim- und Auswärtsmannschaft in einem von der DFB-Sicherheitskommission jeweils empfohlenen Umfang erhalten bleiben können«.

Ob vorhandene Stehplatzbereiche genutzt werden dürfen, ist durch die zuständige Behörde nach Anhörung des Veranstalters und der Polizei unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zur Sicherheitslage im Einzelfall zu entscheiden.

Sitzplatzbereiche sollen nummerierte Einzelsitze aufweisen. Sitzbänke sind nicht zu verwenden. Die Sitze sind aus schwer entflammablem Material herzustellen, ihre Unterkonstruktion muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

8.2 Die maximalen Besucherzahlen sind entsprechend der Anzahl der Sitzplätze sowie ggf. der Fläche der Stehplätze festzulegen.

Zuschauerbereiche sollten in Blöcke mit einem maximalen Fassungsvermögen von 2.500 Personen gegliedert werden. Die Blöcke sind mit Abgrenzungen (s.o. Nr. 7.1) zu versehen. An geeigneten Stellen sind die Abgrenzungen mit Türen für Sicherheitskräfte auszustatten.

Zuschauerblöcke sind so zu gestalten, dass eine Zugangskontrolle möglich ist. Wenn das Fassungsvermögen erreicht wird, müssen Blöcke kurzfristig geschlossen werden können.



F

Stufengänge sind durch Signalfarben, Ausgänge durch Schilder zu kennzeichnen. Sind Mittelhandläufe nicht vorhanden, sind neben steil ansteigenden Platzreihen entsprechende Haltevorrichtungen anzubringen.

8.3 In Stehplatzbereichen sind Wellenbrecher zu installieren (vgl. Entwurf der Muster-Verordnung VStättVO).

Die Zuschauerbereiche sind so zu gestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstigen Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können.

Alle Türen und Tore innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel betätigt werden können.

8.4 Fan-Blöcke sind möglichst weit voneinander getrennt anzuordnen. Sie sollten über eigene Zugänge verfügen. Der Weg dorthin sollte so wenig wie möglich Flächen berühren, die von anderen Stadionbenutzern in Anspruch genommen werden.

In besonders gefährdeten Stehplatzbereichen können Laufgassen für Sicherheitskräfte vorgesehen werden. Diese sind mit Türen auszustatten, durch die Problembereiche betreten werden können.

Außerdem können erhöhte Beobachtungspositionen für Sicherheitskräfte eingerichtet werden.

8.5 Toiletten und Verkaufsstellen sind in allen Bereichen des Stadions einzurichten, jedoch nicht in der Nähe von Ein- und Ausgängen sowie Stauräumen o.Ä. Es ist sicherzustellen, dass Besucher Toiletten und Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe ihres Blocks aufsuchen können.

8.6 Für behinderte Zuschauer sind besonders geeignete Standorte mit guter Sicht auf das Spielfeld sowie behindertenspezifische Dienstleistungen vorzusehen. Rampen für Rollstühle sind einzurichten.

9 Zutrittsberechtigung/Eintrittskarten

9.1 An Veranstaltungstagen, ggf. auch früher, ist das Betreten/Befahren des Stadions nur nach Vorlage einer Eintrittskarte oder eines Berechtigungsnachweises zuzulassen.

Die Ausgestaltung der Karten/Nachweise und das Verteilungssystem müssen Fälschungen oder unberechtigten Gebrauch erschweren.

Die Zahl der für eine Veranstaltung ausgegebenen Eintrittskarten darf das maximale Fassungsvermögen des Stadions nicht übersteigen.

9.2 Berechtigungsnachweise/Eintrittskarten müssen erkennen lassen, für welchen Bereich des Stadions bzw. für welchen Sitzplatz sie gültig sind.

Eintrittskarten sollen durch farbliche Gestaltung die Zutrittsberechtigung für die entsprechenden Bereiche (z.B. Blöcke) deutlich machen. Die Karten sind mit Unterwerfungsklauseln (z.B. für Durchsuchung) zu versehen.

Die Ausgabe von Ausweisen, die zum Betreten aller Stadionbereiche berechtigen, ist auf unabwiesbare Fälle zu beschränken.



10 Räume für Sicherheits- und Rettungskräfte

10.1 Für den Rettungsdienst, die Feuerwehr, den Ordnerdienst und die Polizei sind Räume für Befehlsstellen/Leitzentralen einzurichten. Sie sollen den Überblick über die Zuschauerbereiche und - soweit möglich - über andere sicherheitsrelevante Bereiche ermöglichen.

Die Räume sollen möglichst zusammenhängend angelegt sein. Die Befehlsstelle der Polizei ist in unmittelbarer Nähe zum Stadionsprecher einzurichten.

Die Räume sind mit der erforderlichen Kommunikationstechnik auszustatten.

10.2 Den Rettungsdiensten und der Feuerwehr sind bei Veranstaltungen Räume für den Betrieb einer Rettungswache zur Verfügung zu stellen. Die Wache sollte für Besucher gut erreichbar und für die Erstversorgung leichtverletzter Personen geeignet sein (»Erste-Hilfe-Station«).

10.3 Der Polizei sind im Bereich der Platzanlage Räume zur Verfügung zu stellen, die bei Veranstaltungen für den Betrieb einer Polizeiwache, für die Unterbringung festgenommener Personen sowie ggf. für den Aufenthalt von Polizeibeamten geeignet sind.

11 Vorbereitende Maßnahmen für Notfälle/Brandschutz

11.1 Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Besuchern ist mindestens 1 Notarzt, bei Veranstaltungen mit mehr als 20.000 Besuchern sind mindestens 2 Notärzte einzusetzen.

11.2 Die beteiligten Stellen stimmen ihre Maßnahmen in gemeinsamen Besprechungen/Übungen ab. Hierzu gehört insbesondere die Festlegung

- der Zahl der Ersthelfer
- der Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen
- der Meldewege
- des Verhaltens bei Bombendrohungen
- des Evakuierungs-Verfahrens
- von Sammelstellen
- der Anfahrtswege für weitere Rettungs-/Unterstützungskräfte.

11.3 Es ist eine Brandschutzordnung aufzustellen. Hierin ist zu regeln, ob im Stadion eine Brandsicherheitswache erforderlich ist.

Im Stadioninnenraum und auf den Rängen sind Eimer mit Sand sowie hitzeabweisende Handschuhe bereitzuhalten.

11.4 Die baulichen Einrichtungen des Stadions sind auch unter Brandschutzgesichtspunkten nach den baurechtlichen Vorschriften zu erstellen.

12 Technische Einrichtungen

12.1 Das Stadion ist mit einer ausreichend starken Beschallungseinrichtung auszustatten. Folgende Bereiche sollten insgesamt, einzeln oder gruppenweise beschallt werden können:

F

Stadien

- Ein- und Ausgänge/-fahrten, Kassen/Kontrollstellen, Stellflächen an der äußeren/inneren Umfriedung;
- Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung, gesamter Zuschauerbereich einschließlich Ein- und Ausgänge/-fahrten blockweise;
- Innenraum einschließlich Spielfeld.

Durchsagen müssen auch bei ungünstigen Verhältnissen zu verstehen sein. Durch eine besondere Schaltung (»Panikschtaltung«) ist zu gewährleisten, dass in Notfällen die höchstmögliche Lautsprech-erleistung automatisch erreicht wird.

Steuerungseinrichtungen für die Beschallung sind grundsätzlich bei der Veranstaltungsleitung und der Befehlsstelle der Polizei einzurichten. Die polizeiliche Befehlsstelle ist mit einer Vorrangschaltung auszustatten.

12.2 Es ist ein System mit fest montierten und zugleich schwenkbaren Farbvideo-Kameras zu installieren. Wo die Kameras angebracht werden und welche Bereiche sie erfassen, ist im Einzelfall zu entscheiden (z.B. Zuschauerbereiche, Eingänge). Die Geräte sind so anzubringen bzw. baulich zu sichern, dass Unbefugte keinen Zugriff erhalten.

Neben dem Veranstalter und dem Ordnerdienst muss die Polizei über eigene Monitore Zugriff auf das System erhalten. Von der Befehlsstelle der Polizei aus muss das System mit Vorrangschaltung zu bedienen sein.

Das System sollte über eine eigene (unabhängige) Stromversorgung verfügen und das Erstellen von Standbildern vorsehen.

12.3 Die Organisationszentrale des Veranstalters sowie die Befehlsstellen/Leitzentralen der Sicherheits- und Rettungsdienste sind mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten. Außerdem sollten für diese Stellen Funktelefone bereitgestellt werden.

Es ist festzulegen, in welchen Räumen Telefonanschlüsse vorhanden sind und wie diese miteinander verbunden sein müssen.

Für dieses Netz ist ein Kommunikationsplan aufzustellen und in jedem der betroffenen Räume bereitzuhalten.

12.4 Folgende Bereiche müssen mit ausreichenden Beleuchtungseinrichtungen versehen werden:

- Parkplätze, Fußwege zum Veranstaltungsraum, Ein- und Ausgänge (bzw. -fahrten), Kassen/Kontrollstellen;
- Flächen und Einrichtungen zwischen der äußeren und inneren Umfriedung bzw. den Tribünen;
- Zuschauerbereiche, Tribünen, Innenraum.

Bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung muss eine sich selbstständig einschaltende Ersatzstromquelle in Funktion treten, die für einen mindestens dreistündigen Betrieb ausgelegt ist (vgl. DIN VDE 0108 - Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen).



13 Stadionsprecher/Anzeigentafel

Für jede Veranstaltung ist mindestens ein geeigneter, eingewiesener Stadionsprecher einzusetzen. Es sind Texte (ggf. fremdsprachlich) für Lautsprecherdurchsagen bzw. für Anzeigentafeln vorzubereiten.

Für folgende Fälle sind Texte sowohl beim Stadionsprecher als auch bei der Polizei vorzuhalten:

- Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen
- Spielabbruch
- gefährdendes Verhalten von Zuschauern (z.B. Benutzung pyrotechnischer Gegenstände)
- Überwinden der Spielfeldumfriedung durch Zuschauer
- Gewalttätigkeiten unter Zuschauern
- Evakuierung
- Panik.

14 Einrichtungen für Mannschaften/Schiedsrichter sowie gefährdete Personen

14.1 An- und Abfahrtswege, Parkplätze (s.o. Nr. 5.2) sowie Ein- und Ausgänge für Mannschaften, Schiedsrichter sowie für gefährdete Personen sind baulich von denen der Zuschauer zu trennen. Hierzu sind Umfriedungen gemäß Nr. 7 vorzusehen.

Die Aufenthalts- und Umkleieräume dürfen sich nicht in Bereichen befinden, die Zuschauern zugänglich sind.

14.2 Das Spielfeld sollte vom Tribünen-/Umkleidebereich durch einen Tunnel/gedeckten Gang erreichbar sein, so dass ein Schutz gegen Wurfobjekte aus dem Zuschauerbereich gegeben ist. Ggf. ist der Tunnel teleskopartig bis zum Spielfeldrand ausziehbar zu gestalten.

Bänke und Sitzplätze (z.B. für Spieler und Betreuer) sind durch Überdachung gegen Wurfobjekte aus dem Zuschauerbereich zu schützen.

14.3 Für gefährdete Personen sind besonders geschützte Räume und Aufenthaltsbereiche zu schaffen. Hierbei sind schusshemmende Materialien zu verwenden.

15 Überprüfung der Stadionanlage

Anlagen, Einrichtungen und organisatorisch-betriebliche Bedingungen der Stadionanlage sind anhand der vorliegenden Konzeption durch alle beteiligten Stellen möglichst gemeinsam zu überprüfen, und zwar vor der ersten Inbetriebnahme und danach regelmäßig, mindestens einmal im Jahr.

F

Stadien



G Konzeption zur Institutionalisierung der Zusammenarbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene

1 Ziel

Mit der institutionalisierten Zusammenarbeit aller Beteiligten soll gegenwärtigen und zukünftigen Sicherheitsproblemen im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen flexibel begegnet werden. Hierzu sind auf der örtlichen Ebene Gremien zu bilden; daneben ist die überörtliche Zusammenarbeit zu gewährleisten.

2 Aufgaben und Bezeichnung der Gremien

2.1 Überörtliche Ebene

Aufgaben, die über den örtlichen Bereich hinausgehen und für den Bereich des Bundesgebietes einer einheitlichen Koordinierung/Bearbeitung bedürfen, sind von einem zentral zuständigen Gremium (Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit) wahrzunehmen.

Zu dessen Aufgaben gehören insbesondere:

- Fortschreibung des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit;
- Gewährleistung der Information und Kommunikation zwischen den zentral Beteiligten;
- Auswertung von Erkenntnissen aus dem Ausland und von Materialien (z.B. Empfehlungen) internationaler Gremien;
- Durchführung aufgabenbezogener Öffentlichkeitsarbeit.

Der Nationale Ausschuss Sport und Sicherheit führt mindestens einmal jährlich, nach Ablauf der Fußball-Bundesligasaison, eine Sitzung unter Teilnahme aller Mitglieder durch. Hierbei wertet er die Ergebnisberichte der Örtlichen Ausschüsse Sport und Sicherheit (s.u. Nr.2.2) aus. Daneben kann die Durchführung weiterer Sitzungen - ggf. in Teilbesetzung - anlassbezogen erforderlich sein.

Die Sitzungen dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch sowie der Meinungsbildung. Soweit eine Fortschreibung des Konzeptes erforderlich ist, bereitet der Nationale Ausschuss Entscheidungen der zuständigen Stellen durch Beschlüsse vor.

Die Ergebnisse der Sitzungen sind auch den Örtlichen Ausschüssen Sport und Sicherheit zur Unterrichtung zu übersenden.

Im Rahmen einer Pressekonferenz sollte die Öffentlichkeit über Ergebnisse informiert werden. Hierbei ist insbesondere auf die Bedeutung einer objektiven Berichterstattung über Vorkommnisse im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen (z.B. Ausschreitungen) im Hinblick auf Gewaltminderung hinzuweisen.

2.2 Örtliche Ebene

Aufgaben, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erfüllen sind, werden von einem Gremium auf örtlicher Ebene (Örtlicher Ausschuss Sport und Sicherheit) wahrgenommen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit auf örtlicher Ebene;
- Fortschreibung des örtlichen Konzeptes unter ständiger Auswertung der Lage mit dem Ziel, Probleme oder Mängel zu beseitigen;
- Gewährleistung der Information und Kommunikation zwischen den örtlichen Beteiligten, auch durch Verbreitung von Informationen des Nationalen Ausschusses;
- Übersendung von Erkenntnissen, Berichten und Vorschlägen an den Nationalen Ausschuss, wenn Probleme von überörtlicher Bedeutung erkannt werden;
- Überprüfung von Sportstätten mindestens einmal jährlich;
- Durchführung anlassbezogener Öffentlichkeitsarbeit.

Die örtlichen Gremien treten möglichst zeitnah zum Ablauf der Fußball-Bundesligasaison zusammen. Sie werten dabei Erkenntnisse der abgelaufenen Saison im örtlichen und nationalen Bereich aus und schreiben das örtliche Konzept Sport und Sicherheit fort. Sie übersenden ihre Ergebnisberichte möglichst umgehend dem Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit.

Die Durchführung weiterer Sitzungen - ggf. in Teilbesetzung - kann anlassbezogen erforderlich sein.

3 Zusammensetzung der Gremien

3.1 Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit

Im Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit sind folgende Institutionen vertreten:

- Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU)
- Bundesminister für Frauen und Jugend
- Bundesminister des Innern
- Deutscher Fußballbund
- Deutscher Sportbund
- Deutscher Städtetag
- Innenministerkonferenz
- Jugendministerkonferenz
- Koordinierungsstelle Fanprojekte
- Sportministerkonferenz

Zur Beratung spezieller Probleme sind ggf. weitere Fachleute sowie Vertreter anderer Institutionen und Ressorts hinzuzuziehen. In Einzelfällen kann es sich anbieten, Vertreter der Medien einzuladen.

3.2 Örtlicher Ausschuss Sport und Sicherheit

Wo regelmäßig Fußballspiele, insbesondere solche der 1. und 2. Fußballbundesligen durchgeführt werden, übernimmt der Örtliche Ausschuss Sport und Sicherheit die unter Nr. 2.2 beschriebenen Aufgaben.

Insbesondere folgende Institutionen gehören diesem Gremium an:

- Eigentümer der Sportstätte
- Fanprojekt
- Feuerwehr
- Justiz
- Kommune (z.B. Jugendamt, Ordnungsbehörde, Bauaufsicht, Sportamt)
- öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe
- ÖPNV (z.B. Bahn, Stadtwerke, öffentl. Busunternehmen)
- Ordnerdienst
- Polizei, Bahnpolizei
- Rettungsdienste
- Verein.

4 Geschäftsführung

4.1 Nationaler Ausschuss

Das Land Nordrhein-Westfalen wird gebeten, die Geschäftsführung des Nationalen Ausschusses zu übernehmen.

Angelegenheiten, die sich nicht auf das Gesamtprojekt bzw. auf die Arbeit der Geschäftsstelle beziehen, sind durch das zuständige Land bzw. die zuständige Institution zu bearbeiten.

4.2 Örtlicher Ausschuss

Die Geschäftsführung im örtlichen Ausschuss sollte bei der Kommune liegen.

4.3 Aufgaben der geschäftsführenden Stellen

Die geschäftsführenden Stellen haben insbesondere die Aufgabe, zu Sitzungen einzuladen und diese vorzubereiten sowie die Ergebnisse redaktionell zu fassen und zu verbreiten.